# Entstehung und Wesen

der

# Gegenwärtigen braunschweigischen Regentschaft.

---

## Inaugural-Dissertation

zur

**Erlangung der Doktorwürde**

der

Juristen-Fakultät der Mecklenburgischen
Landes-Universität zu Rostock

vorgelegt von

**Referendar Werbrun**

aus

**Mülheim** a. d. Ruhr.

ACAD. LAND.BAT. BIBL.

---

Hagen i. W.
Druck von J. Fusangel
1903.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41552724_0065

# Gliederung.


## Einleitung:

Seite

Notwendigkeit einer rein juristischen Betrachtung der Frage der braunschweigischen Regentschaft . . . . 7

## Hauptteil:

I. Die allgemeine staatsrechtliche Lehre von dem Wesen der Regentschaft;

a) die regelmässige Form der Regentschaft (Regentschaft bei Behinderung des Trägers der Staatsgewalt) . . . . . 8

b) die singulären Formen der Regentschaft (Regentschaft bei Unbestimmtheit der Person des Trägers der Staatsgewalt) . . . . . 16

1. die Regentschaft für den nasciturus . . 17

2. die Regentschaft im Falle des Prätendentenstreites . . . . . 19

3. die Regentschaft im Falle der rechtlichen Behinderung des Erbfolgeberechtigten am Erwerb der Eigenschaft als Landesherr . 20

II. Die historische Entstehung der heutigen braunschweigischen Regentschaft . . . . . 20

III. Untersuchung des Wesens der braunschweigischen Regentschaft . . . . . 36

## Schluss:

Zusammenfassung des Ergebnisses . . . . . 58

## Anhang:

Gesetz vom 16 Februar 1879 . . . . . 58

Gesetz betreffend authentische Erklärung des Gesetzes vom 16. Februar 1879 . . . . . 63

# Benutzte Literatur.


Aktenstücke zur Frage der Erbfolge im Herzogtum Braunschweig, Hannover 1895, desgl. zweite Folge.

Ayrer, Zur Lage, Ein Ausblick, Hannover 1886.

Annalen des Deutschen Reiches, Jahrgang 1900, München und Leipzig 1900.

Binding, Verfassung des norddeutschen Bundes und des deutschen Reiches, grosse Ausgabe 1898.

Derselbe, Reichsverfassung, zweiter Abdruck 1899.

Bärensprung v., Die Unverantwortlichkeit des Regenten, Diss. Göttingen 1900.

Dedekind, Ad. Dr, Betrachtungen zur Braunschweigischen Thronfolge, Heft 1 und 2, Braunschweig 1886.

Dedekind, Ad. Dr., Die Regentschaft für den, welchen es angeht, Braunschweig 1902.

Ders., Die Regentschaft, im Interesse, Braunschweig 1902

Freund, Ismar, Die Regentschaft nach preussischem Staatsrecht, Diss. Breslau 1900.

Francke, Wilh., Die Nachfolge in Braunschweig, als Frage des Rechts, Berlin 1884.

Gerber v., Grundzüge eines Systems des deutschen Staatsrechts, 3. Auflage, Leipzig 1880.

Hanke, Regentschaft und Stellvertretung des Landesherrn nach deutschem Staatsrecht, Diss. Breslau 1887.

Kulemann, Zur Braunschweigischen Regentschaftsfrage, Braunschweig 1902.

Kulemann, Eine staatsrechtliche Neubildung, Im Archiv für öffentliches Recht, Band 16, S. 485.

Kirchenheim v., Die Regentschaft, Leipzig 1880.

Kraut, Die Vormundschaft nach den Grundsätzen des deutschen Rechts, 1859.

Krüger Ernst, Die Regentschaft nach preussischem Staatsrecht, Diss. Göttingen 1899.

Meyer Georg, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, 5. Auflage, Leipzig 1899.

Material zur Braunschweigischen Thronfolgefrage, Braunschweig 1893

Marquardsen, Handbuch des öffentlichen Rechts, Bd. III, Freiburg und Tübingen 1884

Mohl v., Encyklopädie der Staatswissenschaften, 2. Auflage, Tübingen 1872.

Peters Franz, Die Regentschaft und Regierungsstellvertretung der deutschen Landesherren, Diss. Breslau 1889.

Rönne v., Das Staatsrecht der preussischen Monarchie, Bd. I, 1899.

Stange Otto, Beiträge zur Lehre von der Regentschaft und der Regierungsstellvertretung nach preussischem Staatsrecht, Diss. Greifswald 1895.

Schmid, Der braunschweigische Erbhuldigungseid, Braunschweig 1886.

Seydel, bayrisches Staatsrecht, Bd. 1, 2. Auflage 1896.

Schulz, preussisches Staatsrecht, 2. Auflage, Leipzig 1888, Band 1.

Stölzle, Verfassungsänderung während der Regentschaft nach bayrischem Staatsrecht, unter Berücksichtigung des in den anderen deutschen Staaten geltenden Rechts, Diss. Erlangen 1894.

Wedekind, Hannover und Braunschweig, Leipzig 1863.

Wolff Arthur, Die braunschweigische Frage, Leipzig 1885

Zacharie, Deutsches Staats- und Bundesrecht, 3. Auflage Teil 1, Göttingen 1865.

Zachariae und Zöpfl, Die Vereinbarkeit des Rechtsanspruches auf Hannover mit der Nachfolge in Braunschweig, Hannover 1885.

Zöpfl, Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechts, 5. Auflage, Leipzig und Heidelberg 1863, erster Teil.

# Einleitung.

Während zur Zeit, als die jetzt noch bestehende Regentschaft des Prinzen Albrecht von Preussen in Braunschweig eingerichtet wurde, mehr die politische Seite der bei dieser Einrichtung auftauchenden Fragen in mannigfachen Broschüren und Presspolemiken erörtert wurde, ist seit dem vorigen Jahre die juristische Natur der Regentschaft in den Vordergrund des Interesses getreten. Dies wurde veranlasst durch eine Eingabe der braunschweigischen Landesrechtspartei und der braunschweigisch-welfischen Partei an die braunschweigische Landesversammlung vom 27. Februar 1902, in der gefordert wurde, dass entgegen dem bisherigen Brauche in die Eingangsformel der braunschweigischen Gesetze und Verordnungen der Zusatz eingefügt werde „im Namen Sr. königlichen Hoheit des Herzogs Ernst August". Die braunschweigische Regierung sah sich veranlasst, ihre ablehnende Haltung gegenüber dieser Petition durch eine der Landesversammlung unterbreitete Denkschrift zu motivieren, in welcher sie behauptete, dass die Regentschaft in Braunschweig nicht im Namen des Herzogs von Cumberland geführt werde. Für und wider diesen Standpunkt ist von welfischer und antiwelfischer Seite seitdem mancherlei geschrieben worden und auch die braunschweigische Gesetzgebung hat wenigstens eine Seite der Streitfrage durch lex lata entschieden. Alle diese Kundgebungen tragen aber bei dem schroffen Gegensatz der politischen Interessen,

aus denen sie entsprungen sind, ebenfalls einen mehr politischen, wie juristischen Charakter. Demgegenüber betrachten wir es als eine dankbare und notwendige Aufgabe, sine ira et studio rein wissenschaftlich und ausschliesslich die juristische Seite der Frage einer Erörterung zu unterziehen.

Unsere Aufgabe läuft dabei im Grunde darauf hinaus, darzustellen, wie die bisherige Lehre der Jurisprudenz von dem Wesen der Regentschaft ist und ob sich Gründe ergeben, die uns nötigten, für das Wesen der bestimmten braunschweigischen Regentschaft von den allgemeinen abweichende Regeln zu konstruieren, wobei es allerdings vorkommen könnte, dass wir auf dem Wege eines induktiven Rückschlusses zu einer Korrektur der herrschenden Lehre über die Regentschaft zu kommen hätten.

## Regentschaft bei Behinderung des Trägers der Staatsgewalt.

Was zunächst die Lehre über die regelmässige Form der Regentschaft für den Fall der Behinderung des Trägers der Staatsgewalt angeht, so bestehen hier in der Litteratur nur wenige Kontroversen über — wenigstens für unser Thema — minder wichtige Punkte. Wenn wir im folgenden versuchen wollen, die die herrschende Meinung kurz zu skizzieren, so müssen wir hierbei auf die mittelalterliche Rechtsgeschichte zurückgehen. Für das ältere deutsche Recht galt hier betreffs des Eintritts der Regentschaft einerseits der Grundsatz, dass körperliche und geistige Gebrechlichkeit absolute Erbunfähigkeit und staatsrechtlich Successionsunfähigkeit in die Landeshoheit zur Folge hatte, während andererseits Minderjährigkeit, nachdem erst im Laufe der Entwickelung das Angefälle des

Lehnsherrn verschwunden war, den Eintritt einer Vormundschaft mit sich brachte, welche zu gleicher Zeit für das privatrechtliche Gebiet, wie für das Gebiet der Regierung eintrat. Sie wurde nicht nach diesen beiden begrifflich getrennten Gebieten verschieden behandelt, sondern es wurden auf sie gleichmässig die Regeln von der privatrechtlichen Vormundschaft angewendet. Da für diese das römische Recht massgebend war, so wurde neben der Vormundschaft des nächsten Agnaten diejenige der Mutter oder Grossmutter, neben der gesetzlichen auch die testamentarische und durch gerichtliche Bestimmung angeordnete zugelassen. Gleichzeitig kam der Erbunfähigkeitsgrund der körperlichen oder geistigen Gebrechlichkeit in Wegfall, auch hierfür trat die Einrichtung einer Vormundschaft ein. Die neueren Verfassungen der deutschen Staaten scheiden dagegen scharf zwischen der Vormundschaft auf privatrechtlichem Gebiete, für die regelmässig die Hausgesetze als massgebend erklärt werden, und der Regentschaft, für welche die Verfassung eingehende Bestimmungen trifft. Nichtsdestoweniger sind für die theoretischen Schriftsteller[1]) die alten privatrechtlichen Anschauungen noch länger massgebend gewesen und hat bei ihnen der Ausdruck „Regierungsvormundschaft“ noch lange sein Dasein gefristet. Auch die braunschweigische Verfassung verwendet noch den der Sache längst nicht mehr entsprechenden Ausdruck Regierungsvormundschaft.

Betreffs der Fälle, in welchen nach heutigem Staatsrecht in den einzelnen deutschen Bundesstaaten eine Regentschaft einzutreten hat, sind im allgemeinen ziemlich gleichmässige Regeln gegeben. Es sind das die Fälle der Minderjährigkeit und der dauernden

[1]) Z. B. Kraut, Die Vormundschaft nach den Grundsätzen des deutschen Rechts, Bd. III, 1859, S. 138 ff.
Zöpfl, a. a. O. Bd. I, § 238 ff.

Verhinderung des Monarchen.[1]) Den ersteren Fall näher zu betrachten, hat für den Zweck unserer Arbeit kein Interesse. Wichtiger ist für uns der Fall der dauernden Verhinderung des Monarchen.[2]) Wann eine solche dauernde Verhinderung als vorliegend zu gelten hat, darüber sprechen sich die Verfassungen nicht näher aus. Es sind sehr mannigfaltige Fälle denkbar und die Theorie hat eine ganze Anzahl aufgestellt, ohne indessen erschöpfend zu sein oder gegenüber der Vielgestaltigkeit des staatlichen Lebens erschöpfend sein zu wollen. Es kommt in Betracht die körperliche oder geistige Unfähigkeit des Regenten; für diejenigen Verfassungen, in denen verboten ist, den Sitz der Regierung ausser Landes zu verlegen[3]), eine langdauernde Abwesenheit, namentlich eine solche Abwesenheit, bei der der Monarch in seiner freien Willensentschliessung gehemmt ist, z. B. wegen Gefangenschaft.[4]) Hier bei diesen Fällen der dauernden Verhinderung pflegt auch die jetzt im Herzogtum Braunschweig bestehende Regentschaft besprochen zu werden,[5]) ob mit Recht, wird dagegen

---

[1]) Vergl. für den ersten Fall:
Pr. Verf. Art. 56, Bayr. Verf. Tit. II § 9, Sächs. Verf. § 9, Württ. Verf. § 11, S.-Mein. G. v. 9. März 1896 Art. 5, S.-Alt. G. G. § 16, S.-Cob.-Goth. St. G. G. § 12, Braunschw. N. L. O. § 16, Old. St. G. G. Art. 20, Schw.-Sondh. L. G. G. § 16 Reuss j. L. G. v. 10. Juni 1856 § 8, Reuss ä. L. Verf. §§ 7 und 8, Schaumb.-Lipp. Verf. Art. 4, Waldeck Verf. § 9, ferner vergl. dazu Peters, S. 17;

[2]) Hierfür ist in dem Sachs.-Altenb. Grundgesetze und der Braunschw. neuen Landschaftsordnung keine Regentschaft vorgesehen, sondern nur für die Minderjährigkeit des Monarchen; wir werden betreffs der braunschw. Verfassung uns unten noch näher damit zu beschäftigen haben.

[3]) Württ. Verf. § 6, Sachs.-Altenb. G. G. § 4, Sachs.-Cob.-Goth. St. G. G. § 5, Braunschw. N. L. O. § 13, Oldenb. St. G. G. Art. 14, Wald. Verf. § 13.

[4]) Vergl. Preuss. Verfassung Art. 55.

[5]) Vergl. Peters a. a. O. S. 20,
„ Hancke, a. a. O. S. 19,
auch Georg Meyer (a. a. O. S. 250) scheint sie unter diesen Fall subsumieren zu wollen.

weiter unten der Gegenstand unserer Untersuchung sein.

Die Frage nach der Notwendigkeit einer Regentschaft bedarf für unser Thema keiner näheren Erörterung, sie ergibt sich teils von selbst, wie im Falle der Minderjährigkeit, teils bedarf sie der Konstatierung durch einen besonderen Beschluss. Die Zuständigkeit für einen derartigen Beschluss wird von den verschiedenen Verfassungen teils ausschliesslich in die Hände des Parlaments gelegt,[1]) teils wird ein übereinstimmender Beschluss der Agnaten und der Volksvertretung verlangt.[2]) Die Verfassung von Reuss ä. L. §§ 9 und 10 fordert Uebereinstimmung der höchsten Staatsbehörde und des Landtags. Für das braunschweigische Recht beruht die heut bestehende Regentschaft auf dem Gesetze: „Die provisorische Ordnung der Regierungsverhältnisse bei einer Thronerledigung betreffend“ vom 16. Februar 1879, bei dem es freilich fraglich ist, ob es ein Spezialgesetz für den bestimmten Fall Cumberland oder ein allgemeines Gesetz für den Fall einer Thronerledigung darstellt.

Betreffs der Person des Regenten enthält das ältere Recht vor Erlass der konstitutionellen Verfassungen in den einzelnen deutschen Staaten den Grundsatz, dass derjenige regierungsfähige und volljährige Agnat, der der Krone am nächsten stehe, also der zunächst Erbfolgeberechtigte, berufen sein solle. Diesem natürlichen Grundsatze folgen auch eine Anzahl von

---

[1]) Z. B. preuss. Verf. Art. 56, 57;
bayr. Verf. Tit. 2, § 11;
Sachs.-Mein. Gesetz v. 9. März 1896, Art. 6;
Waldecksche Verf. Art 22.

[2]) Z. B. Sächs. Verf. §§ 10 und 11;
Württ. Verf. § 13;
Sachs.-Cob.-Goth. Staatsgrundgesetz §§ 15 und 16;
Oldenb. Staatsgrundgesetz Art. 21, 23 und 24.

neueren Verfassungen,[1]) während andere die Mutter und Grossmutter des verhinderten Monarchen,[2]) oder aber die Gemahlin desselben vorgehen lassen.[3]) Einige Verfassungen bestimmen, dass eine anderweitige Regelung durch den Regierungsvorgänger, die dieser allein,[4]) oder in Übereinstimmung mit dem Landtag[5]) zu treffen hat, die agnatische Regentschaft ausschliessen kann. Für den Fall, dass die agnatische Regentschaft an sich einzutreten hätte, aber kein volljähriger regierungsfähiger Agnat vorhanden ist, erklären einige Verfassungen die Mutter oder Grossmutter, oder Gemahlin des Monarchen[6]) für berufen. Andere lassen einen hohen Beamten zur Regierung berufen sein.[7]) Nach der preussischen Verfassung (Art. 57) erfolgt in solchem Falle die Wahl des Regenten durch den Landtag. Die besonderen Bestimmungen der Braunschweigischen Neuen Landesordnung (§ 19) und des Gesetzes vom 16. Februar 1879 über die Person des zu berufenden Regenten werden wir weiter unten eingehend zu besprechen haben.

---

[1]) Z. B. Preuss. Verf. Art. 56;
Sächs. Verf. § 9;
Württ. Verf. § 12;
Reuss j. L. Gesetz v. 9. Nov. 1893.

[2]) Z. B. Sachs.-Cob.-Goth. Staatsgrundgesetz § 13;
Sachs.-Mein. Ges. v. 9. März 1896, Art. 6;
Sachs.-Altenb. Grundgesetz § 16;
Schaumb.-Lippe Verf. Art. 4;
Reuss ä. L. Verf. § 7.

[3]) Z. B. Sachs.-Cob.-Goth. Staatsgrundgesetz § 17;
Wald. Verf. § 20;
Reuss ä. L. Verf. § 8

[4]) Z. B. Bayr. Verf. Tit. 2, §§ 10 und 12;
Sachs.-Altenb. Grundgesetz § 16;
Wald. Verf. § 20.

[5]) Z. B. Oldenb. Staatsgrundgesetz;
Braunschw. neue Landesordnung § 17;
Sachs.-Cob.-Goth. Staatsgrundgesetz §§ 13 u. 17.

[6]) Z. B. Bayr. Verf. Tit. 2, § 13;
Württ. Verf. § 12;
Oldenb. Staatsgrundgesetz Art. 22;
Braunschw. neue Landesordnung § 18.

[7]) Z. B. Bayr. Verf. Tit. 2, § 13.

Was nun die Definition des Wesens der Regentschaft betrifft, so haben wir bereits oben erwähnt, dass ihre Konstruktion nach Art einer privatrechtlichen Vormundschaft allgemein verlassen ist. Von Schriftstellern, welche noch bis in die neuere Zeit hinein diese Auffassung der Regentschaft vertreten, nennen wir Zöpfl,[1]) Zachariae,[2]) Kraut.[3]) v. Gerber[4]) bezeichnet die Regentschaft „als eine unvollkommene Art der Thronfolge". Die Definition erscheint wenig zutreffend, denn wenn man überhaupt von einer Thronfolge reden will, so muss notwendigerweise eine Thronerledigung vorangegangen sein, dieses ist aber in denjenigen Fällen, wo die Einsetzung einer Regentschaft stattfindet, gerade nie der Fall. Ganz verfehlt ist die Erklärung des Begriffs der Regentschaft durch v. Kirchenheim[5]): „Der staatsrechtliche Begriff der Regentschaft ist nichts anderes als der zur rechtlichen Potenz erhobene Kompromiss zwischen der unentbehrlichen Idee der ewigen ununterbrochenen Dauer der Erbmonarchie und der thatsächlich nicht wegzuleugnenden und darum am besten rechtlich anerkannten Möglichkeit einer zeitigen Unfähigkeit des Inhabers staatsgewaltiger Rechte". Denselben Gedanken sucht er an einer anderen Stelle dahin zu fassen, dass er die Regentschaft „das Mittel der Ausgleichung zwischen den staatsrechtlichen Grundgedanken der ununterbrochenen Kontinuität der Erbmonarchie mit den faktischen Verhältnissen" nennt. Diese Definitionen geben vielleicht eine ganz

[1]) Ueber Regierungsvormundschaft im Verhältnis zur Landesverfassung 1830.

[2]) Deutsches Staats- und Bundesrecht, III. Aufl, Teil I, Göttingen 1865

[3]) Die Vormundschaft nach den Grundsätzen des deutschen Rechts, Bd. III, Göttingen 1859

[4]) Grundsätze eines Systems des deutschen Staatsrechts, III. Aufl Leipzig 1880.

[5]) Die Regentschaft, Leipzig 1880, S. 55.

brauchbare politische Begründung des Zwecks der Regentschaft, sagen uns aber betreffs der rechtlichen Natur des Instituts nichts. Die Definition, die G. Meyer[1]) gibt, indem er von einer „Ausübung der monarchischen Befugnisse im Namen des verhinderten Monarchen“ spricht, ist zu weit gefasst, da sie auch ebenso gut für die Stellvertretung passen würde. Stange[2]) ergänzt die Meyersche Begriffsbestimmung, indem er noch ein wesentliches Merkmal hinzufügt und die Regentschaft als „die selbständige Ausübung der Staatsgewalt Kraft eigenen Rechtes im Namen des verhinderten Monarchen“ definiert.

Dem Regenten stehen alle Regierungsrechte zu, die dem Monarchen, den er vertritt, gebühren, wie dieses in einer Anzahl von Verfassungen[3]) ausdrücklich ausgesprochen ist. Namentlich ist er zuständig, auch die Verfassung des Landes durch ein in der für eine Verfassungsänderung vorgeschriebenen Form erlassenes Gesetz abzuändern, wobei einige Verfassungen die Zustimmung der Agnaten oder das Gutachten eines Regentschaftsrates verlangen.[4])

Die kontroversenreiche Lehre von der persönlichen Rechtsstellung des Regenten hier näher zu behandeln, würde zu weit führen, wir beschränken uns hier auf die Grundzüge. Ein Teil der Schriftsteller lässt ihn auch während der Dauer der Regentschaft Unterthan

---

[1]) a. a. O. S. 251.
[2]) a. a. O. S. 20.
[3]) Z. B. Preuss Verf. Art. 58;
Bayer Verf. Tit. 2, § 15;
Sächs. Verf. § 12;
Württ. Verf. § 15;
Olbdenb. Staatsgrundgesetz Art. 25;
Waldecksche Verf. § 24;
Schwarzb.-Sondersh. Landgrundgesetz § 17.
[4]) Z. B. Bayr. Verf. Tit. 2, § 20;
Sächs. Verf. §§ 13 und 14;
Oldenb. Staatsgrundgesetz Art. 25;
Sachs.-Altenb. Grundgesetz § 17;
Reuss ä. L. Verf. § 11.

bleiben,[1]) während andere die entgegengesetzte Ansicht vertreten.[2]) Besonders bestritten ist die Lehre von der Verantwortlichkeit des Regenten. Prinzipiell ist ihm nach der bei weitem vorherrschenden Ansicht keine rechtliche Unverantwortlichkeit, wie sie dem Monarchen zur Seite steht, zugebilligt. Nur für seine Regierungshandlungen ist er unverantwortlich. Dagegen für Handlungen, die er als Privatmann vornimmt, bleibt seine Verantwortlichkeit bestehen. Dieses trifft ja in civilrechtlicher Beziehung auch für den Monarchen zu, da auch dieser vor den Gerichten seines Landes in bürgerlichen Klagen sein Recht zu suchen hat. Doch auch der Strafe für ein vielleicht während der Dauer der Regentschaft begangenes Verbrechen bleibt der Regent nicht etwa entzogen. Seine Verantwortlichkeit hierfür bleibt bestehen, sie kann nur nicht durch Erhebung einer Klage zur Geltung gebracht werden, so lange er die Regentenstellung einnimmt.[3])

Betreffs der Beendigung der Regentschaft gilt die Lehre, dass sie aufhört mit dem Tode des Monarchen

---

[1]) Hancke a. a. O. S. 58;
Graumann a. a. O. S. § 26;
Seydel, Bayr. Staatsrecht Band I, S. 350;
Georg Meyer, a. a. O. S. 252.

[2]) Börnhak, preuss. Staatsrecht, Bd. I, S. 157;
v. Kirchenheim, Lehrbuch des deutsch. Staatsrechts. S. 202;
Stötzel, die rechtliche Verantwortlichkeit des Regenten S. 12 ff.
Peters, a. a. O. S. 59.

[3]) So lehren wenigstens Seydel, Bayr. Staatsrecht, Bd. I. S. 254, Seidler a. a. O. S. 68, Georg Meyer a. a. O. S. 253, während zahlreiche und angesehene Rechtschriftsteller die Unverantwortlichkeit des Regenten auch nach Beendigung der Regentschaft fortdauern lassen, ohne Regierungs- und andere Handlungen zu unterscheiden. So Z. B. v. Gerber, a. a. O. § 34, S 109, R. v. Mohl, Württ. Staatsrecht, § 63, v. Kirchenheim, Lehrbuch des deutschen Staatsrechts, S. 202. Binding, Handbuch des deutschen Strafrechts, Bd. I, S. 670, v Stengel in Marquardsens Handbuch S. 45, v. Liszt, Lehrbuch des deutschen Strafrechts, S. 116, Stötzel, die weltliche Verantwortlichkeit des Regenten, Würzburg 1864.

für den sie geführt wird, oder mit dem Wegfall ihres Grundes. Der Wegfall des Grundes kann eine einfache, klar erkennbare Thatsache sein, z. B. der Eintritt der Volljährigkeit, welche die Regentschaft unmittelbar zum Aufhören bringt, sie kann aber auch so gestaltet sein, dass ihre ausdrückliche Konstatierung und die Aufhebung der Regentschaft durch einen speziellen Beschluss erfolgen muss, so z. B. wenn die Geisteskrankheit geheilt wird, deretwegen eine Regentschaft eingesetzt ist. Diesen Unterschied sprechen einige Verfassungen ausdrücklich aus,[1]) und auch die staatsrechtliche Literatur pflegt diesen Unterschied zu betonen. Bestritten wird er nur von Bornhak, preuss. Staatsrecht, Bd. I, S. 260 ff. Weiter hört die Regentschaft als solche zwar nicht auf, aber die Regentschaft eines bestimmten Regenten wird beendigt durch dessen Tod, durch seine Amtsniederlegung oder dadurch, dass er selbst regierungsunfähig wird.

## Regentschaft bei Unbestimmtheit der Person des Trägers der Staatsgewalt.

Neben dieser in den obigen Ausführungen kurz skizzierten regelmässigen Form der Regentschaft bedürfen aber noch einige singuläre Formen des Rechtsinstituts einer genaueren Betrachtung. Sie werden in der staatsrechtlichen Literatur niemals eingehend behandelt, meistens nur flüchtig gestreift, jedenfalls die prinzipielle Verschiedenheit der Fälle nicht mit genügender Deutlichkeit hervorgehoben.

[1]) Z. B. Sächs.-Cob.-Got. Staatsgrundgesetz § 18; Oldenb. Staatsgrundgesetz Art. 26.

## Die Regentschaft für den nasciturus.

Da ist zunächst von Wichtigkeit der Fall der Regentschaft für den nasciturus, ein bekanntlich vor Jahren in Spanien eingetretener Fall. Die Wahrscheinlichkeit, dass in dem Augenblicke, wo der Landesvater stirbt, seine Witwe oder die Witwe eines Agnaten im Zustand der Schwangerschaft ist und erst durch ihre Niederkunft die Entscheidung über den Thronfolgeberechtigten erfolgen kann, erscheint so gering, dass von den deutschen Verfassungen keine einzige für eine solche Möglichkeit Vorsorge trifft.[1]) Von den theoretischen Schriftstellern dagegen pflegt dieser Fall selten übergangen zu werden, wenn wir auch nirgendwo eine gründliche Erörterung darüber, die fruchtbar genug gewesen sein würde, gefunden haben. Georg Meyer[2]) sieht gar keine Anomalie in dem Falle und überhaupt behandeln die meisten Schriftsteller diesen Fall ganz analog dem der Minderjährigkeit. Sie lassen eine Regentschaft sofort mit dem Tode des Landesherrn eintreten, die dann für den Fall, dass ein Thronerbe geboren wird, im Namen desselben von dem bisherigen Regenten fortzuführen wäre, während umgekehrt, wenn kein Sohn geboren wird, die bisherige Regentschaft des nächstberechtigten Agnaten nach ihnen als Königsherrschaft anzusehen ist unter Zurückdatierung auf den Augenblick der Thronerledigung. v. Kirchenheim[3]) macht den Vorschlag, nach dem Muster der

[1]) Nur das später wieder aufgehobene Staatsgrundgesetz für das Grossherzogtum Mecklenburg-Schwerin vom 13. September 1849 § 65 hatte eine einschlägige Bestimmung: „Wenn die Erwartung statt hat, es möchte ein zur Thronfolge berechtigter Prinz nachgeboren werden, so trifft für die Dauer solchen Zustandes eine Regentschaft ein."

[2]) Georg Meyer, a. a. o. S. 249 ff.

[3]) „Die Regentschaft", Leipzig 1880; Brie, der ihn in Grünhals Zeitschrift, Bd VIII, S. 596 ff. kritisiert, stimmt ihm hierin zu.

englischen Regentschaftsbill vom Jahre 1831, den im Moment des Todes des Monarchen nächsten Erben den Thron besteigen zu lassen unter Vorbehalt der Rechte eines etwa später zur Welt kommenden königlichen Sprösslings. Er begründet dies damit, dass eine Regentschaft misslich wäre, „weil im Falle, dass das Kind, von dessen Geburt die Entscheidung abhängt, tot oder weiblich, der wahre Thronerbe in seinem Recht verkürzt wäre und eine Rückdatierung des Thronantritts nicht möglich".[1]) Die Kirchenheimsche Ansicht wird von den meisten verworfen, weil die Herrschaft des nächsten Agnaten, während ein ihm vorgehender Agnat wenigstens als Embryo schon vorhanden sein kann, nach dem auch hier geltenden Satze „nasciturus pro iam nato habetuo" als verfassungswidrig, eine Thronfolge unter einer auflösenden Bedingung als im Widerspruch mit dem monarchischen Prinzip erscheine. Auch behauptet man mit Recht, dass der von Kirchheim vorgeschlagene Weg keineswegs praktischer sei und dass es dem natürlichen Empfinden mehr entspräche, wenn man annehme, der ursprüngliche Regent sei von Anfang an als wirklicher Monarch anzusehen, als wie umgekehrt derjenige, der ursprünglich Monarch war, habe nun in die Stellung eines Regenten zurückzutreten.[2]) Die Ansicht also, dass auch für diesen Fall eine Regentschaft einzutreten habe, ist als die herrschende anzusehen.

Dass aber diese Regentschaft von den anderen Fällen eine wesensverschiedene sei, scheinen zwar

[1]) a. a. O. S. 65.

[2]) vergl. Ismar Freund a. a. O. S. 40;
Hancke a. a. O. S. 17;
Peters a. a. O. S. 15;
Kraut a. a. O. S. 167;
Stange a. a. O. S. 30;
Schwarz a. a. O. S. 193;
Rönne a. a. O. S. 234 u. a. m.

eine Anzahl von Schriftstellern gefühlt zu haben,[1]) sie unterlassen aber, die Frage zu ventilieren. Und doch liegt der Unterschied auf der Hand. In dem regelmässigen Falle tritt die Regentschaft ein für eine bestimmte Person, die unzweifelhaft und allein erkennbar, bereits die Herrscherstellung einnimmt; bei der Regentschaft bei Vorhandensein einer schwangeren Witwe eines verstorbenen Herrschers ist es noch unbestimmt, für wen die Regentschaft eigentlich geführt wird. Daraus ergeben sich tiefgehende Unterschiede für die Stellung des Regenten, die wir aber um Wiederholungen zu vermeiden, erst weiter unten bei der Besprechung der braunschweigischen Regentschaft des näheren beleuchten wollen.

## Die Regentschaft im Falle des Prätendentenstreites.

Ebenso liegt die Sache, wenn der Streit mehrerer Thronprätendenten eine Regentschaft nötig macht. Die Regentschaft ist zu führen im Namen des wirklich Berechtigten, aber wer das ist, das ist eben die Frage; sie muss im Namen einer unbestimmten Person geführt werden.

---

[1]) Ismar Freund, S 41, bemerkt z. B. ausdrücklich, es ist „nicht zu übersehen. dass diese Regentschaft im Wesen von den bisher betrachteten Fällen durchaus verschieden ist", spricht sich aber nicht näher darüber aus, inwiefern sie nach seiner Ansicht verschieden ist; Otto Stange, S. 30, hat den Satz „Zugegeben werden muss allerdings, dass keine sichere Person vorhanden ist, für welche die Regentschaft geführt wird".

## Die Regentschaft im Falle der rechtlichen Behinderung des Erbfolgeberechtigten am Erwerb der Eigenschaft als Landesherr.

Endlich soll aber der eigentliche Gegenstand unserer Untersuchung ein dritter Fall der Regentschaft für eine unbestimmte Person sein, der sich mit der Sachlage in Braunschweig deckt: Die Regentschaft im Falle der rechtlichen Behinderung des Erbfolgeberechtigten am Erwerb der Eigenschaft als Landesherr. Das Verdienst, die Besonderheit dieses Falles zuerst erkannt und in einer lichtvollen Abhandlung als eine „staatsrechtliche Neubildung" iuristisch konstruiert zu haben, gebührt Kulemann.[1]) Wir werden uns mit seinen Ausführungen weiter unten näher zu beschäftigen haben. Demgegenüber versucht eine im vorigen Jahre erschienene Denkschrift der braunschweigischen Regierung eine andere Konstruktion des Falles, die in der iuristischen Literatur lebhafte Erörterungen hervorgerufen hat. Ehe wir aber anfangen, iuristisch zu konstruieren, ist für die Erkenntnis des Wesens der braunschweigischen Regentschaft eine Darstellung ihrer historischen Entwickelung unbedingt erforderlich.

## Die historische Entstehung der heutigen braunschweigischen Regentschaft.

Der § 14 des braunschweigischen Staatsgrundgesetzes, der sog. neuen Landschaftsordnung vom 12. Oktober 1832, bestimmt folgendermassen: „Die Regierung wird vererbt in dem fürstlichen Gesamthause Braunschweig-Lüneburg nach der Linearerbfolge

[1]) Siehe Archiv für öffentliches Recht, Jahrjg. 1901, S. 485 ff.

und dem Rechte der Erstgeburt und zwar zunächst in dem Mannesstamme aus rechtmässiger und hausgesetzlicher Ehe.

Erlischt der Mannesstamm des fürstlichen Gesamthauses, so geht die Regierung auf die weibliche Linie nach gleichen Grundsätzen über."

Nach dieser Bestimmung der braunschweigischen Verfassung war für den Fall des Ablebens des letzten kinderlosen Herzogs Wilhelm von Braunschweig die königlich hannoversche Linie des welfischen Hauses zur Nachfolge berufen. An dieser Thatsache sind kaum begründete Zweifel zu erheben gewesen, obwohl in den sechziger Jahren z. T. mit recht sonderbarer Begründung ein Erbrecht des Hauses Hohenzollern an Braunschweig verfochten worden ist. So fand die Bohlmann'sche „Denkschrift über die prioritätischen Ansprüche Preussens an das Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel" eine einstimmige Zurückweisung durch die namhaftesten Staatsrechtslehrer. Das sonst auch vertretene Argument, mit der Annexion Hannovers sei das Erbrecht seines Königshauses auf die Krone Preussen übergegangen, oder aber der Gesichtspunkt, das Herzogtum Braunschweig habe durch die französische Annexion seine Existenz verloren und sei im Pariser Frieden neu begründet worden, so dass die auf Verwandschaft beruhenden früheren Erbfolgerechte erloschen wären, bedürfen keiner ernsthaften Widerlegung.[1]) Gerade weil aber nun an dem Erbrechte der Hannoverschen Dynastie an dem Herzogtum Braunschweig kein ernsthafter Zweifel zu hegen war, so ergaben sich für den Bestand des Königreichs Preussen und des eben erst neu erstandenen und kaum in den Sattel gehobenen deutschen

---

[1]) Vergl. hierzu: Rechtsgutachten von H. A. Zachariae, Göttingen und Zöpfl, Heidelberg 1870, sowie Wedekind, Hannover und Braunschweig, Leipzig 1862.

Reiches ernsthafte Gefahren. Der König Georg von Hannover hatte oft genug erklärt, dass er die nach dem Jahre 1866 erfolgten Veränderungen in Deutschland nicht anerkenne und dass er alles daran setzen wolle um das, was er sein Recht nannte, wieder zu erobern und dass er dabei auf die Hülfe des Auslands rechne. Gegenüber einer so deutlich kundgegebenen Gesinnung erschien es unmöglich, dass die Hannoversche Dynastie auf den Thron eines deutschen Bundesstaates zugelassen werden könne. Von diesem Gedanken geleitet, richtete der Abgeordnete Müller am 9. Dezember 1870 in der braunschweigischen Landesversammlung an die Regierung ein Ersuchen um eine Gesetzesvorlage, durch welche die Regierungsfolge des Königs Georg und seiner Nachkommen ausgeschlossen würde. Über diesen Antrag wurde zwar zur Tagesordnung übergegangen, dagegen wurde schon im Jahre 1872 aus dem Schosse der braunschweigischen Landesversammlung heraus ein Versuch gemacht, für den Fall des Ablebens des Herzogs Wilhelm für die zu erwartenden Störungen in der verfassungsmässigen Verwaltung Braunschweigs Vorsorge zu treffen. Der Landtag richtete an die herzogliche Landesregierung das Ersuchen[1]), „mit der Landesversammlung diejenigen Massregeln in kürzester Frist zu vereinbaren, welche geeignet erschienen, bei dem Falle einer Thronerledigung die Interessen des Landes auch insofern zu wahren, dass selbst vorübergehend keine Störung in der Verwaltung eintrete — und für die dieserhalb getroffene Vereinbarung die Garantie der Reichsgewalt nachzusuchen.“ Die herzogliche Staatsregierung entsprach diesem Ersuchen am 28. März 1873 durch die Vorlage eines Gesetzentwurfes,[2]) wonach „unter Garantie Sr. Majestät des

[1]) Vergl. hierzu: Anl. 102 zum Prot. 33 der Verhandlungen des Braunschw. Landtags von 1873.

[2]) a. a. O.

deutschen Kaisers“ folgendes verfügt werden sollte. Wenn bei einer Thronerledigung der „berechtigte regierungsfähige Thronerbe nach übereinstimmender Ansicht des Staatsministeriums und der Landesversammlung oder deren Ausschusses“ an der Regierungsübernahme behindert wäre, so träte eine Regentschaft ein, welche „die Regierung mit allen einer Regierungsvormundschaft zustehenden Rechten und obliegenden Pflichten bis zum Regierungsantritt des Thronfolgers zu führen hätte“. Als Regent war der Grossherzog von Oldenburg, der seine Bereitwilligkeit dazu für den Fall der Garantieübernahme durch den deutschen Kaiser ausgesprochen hatte, ersehen worden. Diese Vorlage scheiterte indessen daran, dass die Übernahme der kaiserlichen Garantie verweigert wurde, „weil dem deutschen Reiche die Prüfung der Legitimation seiner Mitglieder, namentlich also die Prüfung der Berechtigung zu der Erbfolge in einem Bundesstaate unter keinen Umständen entzogen werden könne, diesem Rechte und Pflicht des Reiches aber durch den vorgelegten Entwurf bei der in demselben vorgesehenen Eventualität vorgegriffen werden würde“.[1]) Nach diesem Bescheid glaubte die Landesversammlung von einer Regelung der Regentschaft ohne kaiserliche Garantie wegen der vorhandenen Schwierigkeiten abstehen zu müssen, da einem „diesbezüglichen von den Faktoren der Gesetzgebung in vollster verfassungsmässiger Form erlassenem Gesetze, wenn nicht die Anerkennuug des Reichs hinzugetreten sei, jeder praktische Erfolg mangeln werde“.[2]) Nach diesem Misserfolge ruhte dann die Frage der Regentschaft einige Zeit.

---

[1]) Vergl. Anl. 200 zu Prot. 69 der Verhandlungen des Braunschw. Landtags v. J. 1874.

[2]) Vergl. Commissionsbericht der Anl. 225 z Prot. 79 der Verhdl. v. 1874.

Am 12. Juni 1878 war König Georg von Hannover gestorben und hatte als Nachfolger in seinen Erbrechtsansprüchen seinen Sohn Ernst August, Herzog von Cumberland, hinterlassen. Wenn von ihm eine andere Stellungnahme gegenüber den Ereignissen des Jahres 1866 erhofft worden war, so beeilte er sich, diese Hoffnungen zu enttäuschen. Durch ein in Gmunden im Juli 1878 „an des Königs von Preussen Majestät" gerichtetes Schreiben[1]) machte der Herzog von Cumberland von dem Ableben seines Vaters Anzeige und teilte gleichzeitig mit, dass er die durch den Todesfall auf ihn übergegangenen Rechte, Prärogative und Titel „voll und ganz aufrecht halte" und dass er nur, weil der „Ausübung derselben in Beziehung auf das Königreich Hannover thatsächliche für ihn selbstverständlich nicht rechtsverbindliche Hindernisse entgegenständen", beschlossen habe, für die Dauer dieser Hindernisse den Titel eines Königs von Hannover nicht zu führen. Er fügte hinzu, dass es nach seiner Ansicht einer „besonderen Erwähnung nicht bedürfe, dass seine und seines in voller Selbstständigkeit verharrenden Gesamthauses Rechte durch den zeitweiligen Nichtgebrauch der dieselben bezeichnenden Titel und Würden in keinerlei Weise aufgehoben oder geschmälert würden". In diesem Schreiben wurden also mit voller Deutlichkeit die Ansprüche auf den Hannoverschen Thron und der noch immer mit Preussen bestehende ideelle Kriegszustand aufrecht erhalten. Gleichzeitig liess aber auch die Adressierung an des „Königs von Preussen Majestät" darauf schliessen, dass der Herzog die durch die Ereignisse von 1866 und 1870 geschaffene deutsche Reichsverfassung nicht anerkenne. Gegen letzteren Schluss verwahrte sich zwar der Herzog durch einen

[1]) Siehe Aktenstücke zur Frage der Erbfolge im Herzogtum Braunschweig. S. 61 ff.

von Penzing den 18. September 1878 datierten, an die Königin Victoria von England gerichteten Brief.[1]) Er erklärte in demselben, dass er dem deutschen Reiche „in keiner Weise feindlich gesinnt sei und es tief beklage, dass er zur Zeit nicht imstande sei, in Vertretung Hannovers innerhalb des Rahmens der Reichsverfassung, in Gemeinschaft mit den übrigen deutschen Fürsten für die Wohlfahrt und die weitere gedeihliche Entwickelung des Reiches zu wirken".[2]) Er erklärte darin weiter:[3]) „Als regierender Herzog von Braunschweig muss ich alle Gesetze und Verträge halten, resp. erfüllen, welche der regierende Herzog erlassen und abgeschlossen hat, somit auch diejenigen vom Herzog abgeschlossenen Verträge, durch welche das Herzogtum Teil des deutschen Reiches geworden ist", und sprach seine Überzeugung aus, „dass die Erfüllung der ihm als Herzog von Braunschweig obliegenden Pflichten nicht beunruhigt werden würde durch den Vorbehalt der Rechte, welche ihm von seinen Vorfahren in Beziehung auf Hannover überkommen seien". In ganz gleichem Sinne sprach er sich in einem von Gmunden den 14. Januar 1879 datierten, an den Herzog Wilhelm von Braunschweig gerichteten[4]) Schreiben dahin aus, dass er es „für seine unabweisbare Pflicht erachte, im Fall seiner Berufung zur Regierung des Herzogtums, diese Regierung in der Rechtslage anzutreten, in welcher sich dieselbe zur Zeit des Anfalls befinde, also unter Anerkennung aller von dem Herzog Wilhelm für das Herzogtum erlassenen Gesetze und abgeschlossenen Verträge und demgemäss auch unter Anerkennung des Herzogtums als eines Gliedes des deutschen Reiches".

---

[1]) Vergl. 2. Folge der Aktenstücke S. 52 ff.
[2]) a. a. O. S. 53/54.
[3]) a. a. O. S 54.
[4]) Vergl. Aktenstücke S. 51 ff.

Diese platonischen Erklärungen zu Gunsten der deutschen Reichsverfassung waren nicht geeignet, den von dem Herzog von Cumberland gewünschten Eindruck auf die Bundesmitglieder des deutschen Reiches und insbesondere auf die Regierung von Braunschweig hervorzubringen, da er in einem Atem mit dieser allgemeinen Anerkennung der Reichsverfassung die Rechtsbeständigkeit von einer der wesentlichsten Grundlagen derselben, nämlich des durch sie gewährleisteten Besitzstandes der Bundesstaaten bestritt. Wenn er auch mit der Übernahme der durch die Verfassung auferlegten Verpflichtung auf eine gewaltsame Durchführung seiner Ansprüche Verzicht leistete, so war doch schon in seiner offenen Erklärung der Nichtanerkennung der durch das Jahr 1866 geschaffenen Situation ein Element der dauernden Unsicherheit und Friedensstörung gegeben, das unter keinen Umständen geduldet werden konnte.

Aus einer derartigen Stellungnahme des Herzogs von Cumberland ergab sich bei dem hohen Alter des augenblicklich regierenden Herzogs Wilhelm für Braunschweig die unabweisbare Pflicht, die bei dem Tode des Herzogs zu erwartenden Konflikte durch gesetzgeberische Massregeln abzuwenden. Vor dem radikalen Mittel eines Ausschlusses des Hauses Hannover von der Thronfolge scheute man aus begreiflichen Gründen zurück und vermied diesmal die bei dem ersten Anlauf im Jahre 1873 gemachten Fehler, einerseits durch das Verlangen einer Garantie des deutschen Reiches eine vorzeitige Stellungnahme der Reichsgewalt zu einer etwaigen Thronfolge des Hauses Hannover herbeiführen zu wollen und andererseits dem Gesetz eine allzu deutliche Spitze gegen die Person des Hauses Hannover zu geben, wodurch die Entfesselung mannigfacher persönlicher und politischer Widerstände zu befürchten gewesen wäre. Diesmal

wurde das Gesetz mit Absicht so formuliert, dass es als eine allgemeine Verfassungsänderung auftrat.

Das Resultat der Aktion der braunschweigischen Regierung ist das Gesetz „die provisorische Ordnung der Regierungsverhältnisse bei einer Thronerledigung betreffend“ vom 16. Februar 1879, erlassen „zur Ergänzung der Landesverfassung“, das wegen seiner Wichtigkeit von uns im Anhang seinem Wortlaut nach zum Abdruck gebracht wird. Der Zweck des Gesetzes wird in seinem ersten § dahin angegeben, dass es erlassen sei, „um bei künftig eintretenden Thronerledigungen die verfassungsmässige Verwaltung des Herzogtums gegen Störungen in den Fällen zu sichern, dass der erbberechtigte Thronfolger am sofortigen Regierungsantritt irgendwie behindert sein sollte“. In derartigen Fällen soll, wenn nicht der Fall einer bereits in § 20 des Landesgrundgesetzes vorgesehenen regelmässigen Regentschaft wegen Minderjährigkeit vorliegt, „eine provisorische Regierung des Landes durch einen Regentschaftsrat eintreten, welch letzterer aus den stimmführenden Mitgliedern des herzoglichen Staatsministeriums, dem Präsidenten der Landesversammlung und dem Präsidenten des Obergerichts (künftig Oberlandesgerichts) besteht“ (§ 2). Dieser Regentschaftsrat „führt die Regierung mit allen Rechten und Pflichten einer Regierungsvormundschaft oder Regierungsverwesung“ unter gewissen Einschränkungen und hat die Verpflichtung „an Se. Majestät den Kaiser das erforderliche Ersuchen zu dem Zwecke zu richten, damit das Verhältnis Braunschweigs zum Reiche, namentlich das Stimmrecht im Bundesrat, für die Dauer der durch den Regentschaftsrat geführten provisorischen Regierung in einer der Reichsverfassung entsprechenden Weise geführt werde“ (§ 4). Diese provisorische Regierung soll aufhören, „sobald entweder der nicht weiter an der actuellen

Ausübung der Regierung gehinderte Thronfolger seinen Regierungsantritt neben Erteilung der Reversalen verkündigt und die Huldigung angeordnet haben wird, oder bis die verfassungsmässige Regentschaftsübernahme eines zur Regentschaft berechtigten erfolgt". Der § 6 bestimmt dann weiter: „Sollte der Regierungsantritt des Thronfolgers oder die Übernahme der Regierungsverwesung durch einen berechtigten Regenten nicht innerhalb eines Jahres seit der Thronerledigung stattgefunden haben, so wählt die Landesversammlung den Regenten auf Vorschlag des Regentschaftsrates aus den volljährigen, nicht regierenden Prinzen der zum deutschen Reich gehörenden souveränen Fürstenhäuser, welcher sodann die Regierungsverwesung bis zum Regierungsantritt des Thronfolgers fortführt".

Nachdem am 18. October 1884 der Herzog Wilhelm von Braunschweig gestorben war, erliess der Herzog von Cumberland unter demselben Datum ein Patent,[1]) inhalts dessen er das Herzogtum Braunschweig in Besitz nahm und die Regierung über dasselbe antrat unter der Versicherung, dass er die Regierung des Herzogtums nach Massgabe der Verfassung des deutschen Reiches, sowie der Landesverfassung führen werde. Durch Schreiben von demselben Tage beauftragte er das herzogliche Staatsministerium das Patent „mit dem herzoglich braunschweigischen Staatssiegel zu versehen, ausserdem aber dasselbe zu kontrasignieren und sodann in landesüblicher Weise zur Kenntnis zu bringen". Ferner ersuchte er unter demselben Datum[2]) den Staatsminister Grafen Görtz-Wrisberg nach Ausführung dieser Anordnungen zu ihm zu kommen und die weiter zu treffenden Massregeln zu beraten und zu diesem Zwecke noch einen der anderen Minister mitzubringen.

[1]) Vergl. Aktenstücke S. 33 f.
[2]) a. a. O. S. 36.

Inzwischen hatte der preussische Generalmajor Freiherr von Hilgers durch eine Kundgebung vom 18. October 1884[1]) den Oberbefehl über die braunschweigischen Truppen übernommen und der in dem Regentschaftsgesetz vorgesehene Regentschaftsrat sich unter dem Vorsitz des Grafen Görtz-Wrisberg konstituiert.[2]). Unter dem 22. Oktober 1884 antwortete das braunschweigische Staatsministerium auf das Schreiben des Herzogs von Cumberland, indem es folgendes ausführte:[3]) Das Staatsministerium sowohl wie auch die übrigen Mitglieder des in dem Gesetze „die provisorische Ordnung der Regierungsverhältnisse bei einer Thronerledigung betreffend" vorgesehenen Regentschaftsrates hätten „ihre Ansicht einstimmig dahin erklärt, dass durch das Ableben Sr. Hoheit des regierenden Herrn Herzogs Wilhelm, der in dem angezogenen Gesetze vorgesehene Fall eingetreten sei" und hätte sich durch diese Erklärung nach Massgabe des § 3, Abs. 2 des Gesetzes konstituiert.[4]) Nachdem somit der Regentschaftsrat, die provisorische Regierung des Landes seit dem 18. d. Mts. übernommen habe, befinde sich das unter dem Regentschaftsrate mit der obersten Leitung der Landesverwaltung beauftragte herzogliche Staatsministerium ausser Stande, der Aufforderung Sr. königlichen Hoheit zur Contrasignierung und Publication des ihm zugesandten Besitzergreifungs- und Regierungsantrittspatentes Folge zu geben, sei vielmehr vom Regierungsrat ermächtigt, dieselbe abzulehnen. Hierdurch wolle und könne selbstverständlich den ev. Ansprüchen Sr. kgl. Hoheit auf die Thronfolge im Herzogtum in keiner Weise vorgegriffen werden, der Regentschaftsrat glaube aber

---

[1]) a. a. O S. 37.
[2]) Vergl. die Bekanntmachung des braunschweigischen Regentschaftsrates a. a. O. S 39 ff.
[3]) a. a O. S. 41 ff.
[4]) cf. Aktenstücke I, S 35 ff.

deren Geltendmachung bei Kaiser und Reich Sr. kgl. Hoheit überlassen zu müssen". An demselben Tage lehnte Graf Görtz-Wrisberg persönlich die Aufforderung des Herzogs von Cumberland, unmittelbar nach Contrasignierung und Publizierung des dem braunschweigischen Staatsministerium übersandten Besitzergreifungs- und Regierungsantrittspatentes sich nach Gmunden zu begeben und die weiteren Massregeln zu beraten, ab, weil durch die Weigerung des durch den Regentschaftsrat ermächtigten Staatsministeriums, das Patent zu contrasignieren und publizieren, die Voraussetzung für die Reise nach Gmunden weggefallen sei.[1])

Auf das Schreiben des braunschweigischen Ministeriums vom 22. October antwortete der Herzog von Cumberland unter dem 2. November,[2]) indem er gegen die Konstituierung des Regentschaftsrates protestierte und gegenüber „den getroffenen Anordnungen sein Recht der Erbfolge und Regierung, welches durch thatsäche Behinderung irgend welche Schmälerung nicht erleiden könne, offen verwahrte". Er bestritt die rechtliche Begründung dieser Anordnungen, indem er sich auf die Erklärung (welche wir schon oben zitiert haben) in dem Schreiben an den Herzog Wilhelm vom 14. Januar 1879 berief, in der er die Zugehörigkeit Braunschweigs zum deutschen Reiche anerkannte, und auf die feierliche Anerkennung der Verfassung, die in der Erklärung seines Willens liege, nach Massgabe der Verfassung des deutschen Reiches die Regierung des Herzogtums zu führen. „Einer nach Landes- und Fürstenrecht begründeten Thronfolge im Reiche Anerkennung und Wirksamkeit zu versagen, habe die Verfassung des deutschen Reiches keinem seiner Organe Zuständigkeit verliehen und so

[1]) a. a. O. S. 43.
[2]) a. a. O. S. 49.

vertraue er auf die Durchsetzung seines ihm zustehenden Thronfolgerechts.“ „Was nunmehr von ihm zu geschehen habe, um eine Beseitigung der Behinderung im friedlichen, verfassungsmässigen Wege zu erreichen, werde er weiter in Erwägung ziehen.“[1])

Gleichfalls unter dem 18. October hatte der Herzog unter Beifügung seines Regierungsantrittspatentes den Verbündeten Regierungen den Tod des Herzogs Wilhelm und seine Übernahme der Regierung mitgeteilt und erklärt, als nunmehr regierender Herzog von Braunschweig sei er zugleich in die Bundesgenossenschaft der Mitglieder des deutschen Reiches eingetreten und überlasse sich der Hoffnung, „dass er in diese Bundesgenossenschaft mit derselben bundesfreundlichen Gesinnung aufgenommen werde, die die Regierungen mit dem verstorbenen Herzoge verbunden habe und die er selbst zu erweisen aufrichtig bereit sei“. Den gleichen Inhalt hat das Notifikationsschreiben an des „deutschen Kaisers und Königs von Preussen Majestät“[2]) bei etwas abweichendem Wortlaut, der sich daraus ergibt, dass es an das Präsidium des Bundes gerichtet war.

Nach der Proklamation des Generalmajors von Hilgers und dem Schriftwechsel mit dem braunschweigischen Ministerium wendet sich dann der Herzog von Cumberland unter dem 4. November 1884 an die deutschen Fürsten und freien Städte.[3]) Er konstatiert in seinem Schreiben, das Recht seiner Thronfolge stehe nach Landesverfassung und fürstlichem Familienrecht fest und sei von keiner Seite angefochten, auch stehe seiner persönlichen Thronfolgefähigkeit irgend welches rechtliche Bedenken nicht entgegen. Deshalb würde die Versagung seiner

---

[1]) a. a. O. S. 45 ff.
[2]) a. a. O. S. 47 ff.
[3]) a. a. O. S 45 ff.

Anerkennung und die Hinderung seiner Regierung als Herzog von Braunschweig von Reichswegen nicht ohne einen Eingriff in die Rechtsordnung, auf welcher das deutsche Reich beruhe, möglich sein. Er spricht demgemäss die Hoffnung aus, „dass jede vom deutschen Reich ausgehende Hinderung seiner Thronfolge und Regierung im Herzogtum Braunschweig baldigst werde beseitigt werden" und bitte die einzelnen Regierungen, darauf hinwirken zu wollen.

Das durch die Konstituierung des Regentschaftsrates in Braunschweig geschaffene Provisorium sollte bald in ein Definitivum übergeleitet werden. Wenn anfänglich noch immer vielleicht von welfenfreundlicher Seite die Erwartung gehegt werden konnte, dass es dennoch möglich sein werde, die einer Thronbesteigung des Herzogs von Cumberland im Wege stehenden Hindernisse wegzuräumen, so wurde diese Hoffnung hinfällig durch den Antrag Preussens in der Sitzung des Bundesrates vom 21. Mai 1885.[1]) Der Antrag ging dahin, „die Überzeugung der Verbündeten Regierungen dahin auszusprechen, dass die Regierung des Herzogs von Cumberland in Braunschweig mit dem inneren Frieden und der Sicherheit des Reiches nicht verträglich sei, und zu beschliessen, dass die braunschweigische Landesregierung hiervon verständigt werde".

Preussen stützte sich bei seinem Antrag auf Art. 76, Abs. 1 der Reichsverfassung, welcher lautet: „Streitigkeiten zwischen verschiedenen Bundesstaaten, sofern dieselben nicht privatrechtlicher Natur und daher von den kompetenten Gerichtsbehörden zu entscheiden sind, werden auf Anrufen des einen Teils von dem Bundesrate erledigt". Diese Bestimmung bezieht sich nach der Begründung des preussischen Antrags nicht blos auf schon vorhandene Streitig-

[1]) a. a. O. S. 57 ff.

keiten, sondern gibt dem Bundesrate auch die Kompetenz, „zum Entstehen solcher Streitigkeiten vermittelnd vorzuhengen, wenn ein Antrag dahin gestellt wird“. Missstelligkeiten aber würden voraussichtlich entstehen zwischen Preussen und Braunschweig, wenn der Herzog von Cumberland den braunschweigischen Thron bestiege, wenn der durch die Reichsverfassung gewährleistete preussische Besitz der Provinz Hannover sei von dem König Georg V. unter dem 23. September 1866 angefochten worden und dieser Protest sei durch den Herzog von Cumberland durch sein Notifikationsschreiben vom Juli 1878 erneuert worden, ohne dass die in diesen beiden Schriftstücken enthaltenen Erklärungen durch das Notifikationsschreiben des Herzogs vom 18. October 1848 oder sein Besitzergreifungspatent vom selben Tage invalidiert würden. „Auf Grund der beiden erwähnten Dokumente befinde sich der Herzog von Cumberland noch heute im idealen Kriegszustande mit Preussen, und bei seinem Regierungsantritt müsse, wenn nicht Preussen und Braunschweig dem deutschen Reiche angehören, rechtlich der Kriegszustand zwischen beiden Staaten eintreten.“ Unter diesen Umständen „würde die Regierung des Herzogs von Cumberland in Braunschweig und die damit vorhandene Beteiligung an der Reichsregierung politisch ungültig sein, weil die Sicherheit des Reiches dadurch gefährdet würde“.

Die Beratung im Schosse des Bundesrates und die Stellungnahme der einzelnen Regierungen zu dem preussischen Antrage sind naturgemäss nur zu einem sehr geringen Teil in der Öffentlichkeit bekannt geworden. Für uns ist auch nur von bedeutenderem Interesse die Stellungnahme der braunschweigischen Regierung zu diesem Antrage, wie er in der von dem Ministerium gebilligten Resolution des braunschweigischen Landtags vom 30. Juni 1885 zum Ausdruck

kommt. In dieser Resolution[1]) wird das Einverständnis mit dem preussischen Antrag damit begründet, dass zwar auf Grund der Verfassung des Landes der Herzog von Cumberland als nächster Agnat zur Thronfolge berufen sei, „dass aber die Stellung des Herzogtums als eines Gliedes des deutschen Reiches es mit sich bringe, dass neben Anerkennung und Beobachtung der Landesverfassung die volle und rückhaltslose Anerkennung des gesamten Rechtszustandes im deutschen Reiche und in den zu ihm gehörenden Staaten, insbesondere bezüglich deren Gebietsverhältnisse, die unumgängliche Voraussetzung für die Ausübung eines Thronfolgerechts im Herzogtum sei".

Unmittelbar nachdem durch diese Resolution des braunschweigischen Landtags dem Ministerium die Ermächtigung erteilt war, im Sinne des preussischen Antrags im Bundesrate zu stimmen, kam es dort am 2. Juli 1885 zu einem, im wesentlichen mit diesem Antrage übereinstimmenden Beschlusse, den wir wegen seiner Wichtigkeit für unsere Untersuchung hier im Wortlaut mitteilen wollen:

1) die Überzeugung der verbündeten Regierungen dahin auszusprechen, dass die Regierung des Herzogs von Cumberland in Braunschweig, da derselbe sich in einem dem verfassungsmässig gewährleisteten Frieden unter Bundesmitgliedern widersprechenden Verhältnisse zu dem Bundesstaat Preussen befindet und im Hinblick auf die von demselben geltend gemachten Ansprüche auf Gebietsteile dieses Bundesstaats, mit den Grundprinzipien der Bündnis-Verträge und der Reichsverfassung nicht vereinbar sei;

2) die braunschweigische Regierung hiervon zu verständigen.

Durch diesen Bundesratsbeschluss in ihrer Verantwortlichkeit gedeckt, schritt die braunschweigische

[1]) Vergl. 2. Folge der Aktenstücke S. 41 f.

Landesversammlung zur Wahl eines Regenten, wie sie der § 6 des Regentschaftsgesetzes vorsah. Diese Wahl fiel auf die Person des Prinzen Albrecht von Preussen, der die Regentschaft durch Patent vom 2. November 1885 antrat. Für die Beurteilung des Wesens der Regentschaft in Braunschweig sind dann noch weiter einige spätere Gesetze von Bedeutung. Zunächst das Gesetz vom 12. Februar 1886 über den dem Regenten zu leistenden Huldigungseid und ferner das Kirchengesetz vom 14. August 1893, das die Bestimmungen über das allgemeine Kirchengebet enthält. Sodann ist von durchschlagender Wichtigkeit die authentische Interpretation des Regentschaftsgesetzes durch Gesetz vom 4. December 1902,[1]) welches bestimmt, dass die Regentschaft „bei Wechseln in der Person des erbberechtigten Thronfolgers nicht endet, sondern vielmehr so lange bestehen bleibt, bis ein an der actuellen Ausübung der Regierung nicht behinderter erbberechtigter Thronfolger die Regierung antritt".[2]) Der Erlass dieses Gesetzes war hervorgerufen durch eine Eingabe welfischer Vereine in Braunschweig, welche beantragte, die Aufnahme der Worte „im Namen Sr. kgl. Hoheit des Herzogs Ernst August" in den Eingang der Gesetze und Verordnungen herbeizuführen. Aus der Eingabe hatte die herzogliche „Landesregierung den Anlass genommen, der Landesversammlung eine Denkschrift, die rechtliche Stellung der Regentschaft auf Grund des Regentschaftsgesetzes vom 16. Februar 1879 No. 3 betreffend, vorzulegen. Die in dieser Denkschrift vertretene Ansicht, dass die Regentschaft des Prinzen Albrecht nicht für eine bestimmte Person, insbesondere nicht für den Herzog von Cumberland geführt werde und infolgedessen auch nicht mit einem Wechsel in der Person des

[1]) Wir bringen es im Anhang abgedruckt.
[2]) Art. I des Gesetzes.

erbberechtigten Thronfolgers endige, hatte mannigfache Bedenken und energischen Widerspruch nicht nur in welfisch gesinnten Kreisen hervorgerufen. Das braunschweigische Ministerium erachtete es demgemäss für wünschenswert, jeden Zweifel wenigstens in der wichtigsten Streitfrage der Endigung der Regentschaft mit einem Wechsel in der Person des erbberechtigten Thronfolgers durch ein besonderes Gesetz auszuräumen, ein Gesetz, das im übrigen nicht den Anpruch erhebt, etwa das Wesen der braunschweigischen Regentschaft überhaupt authentisch interpretieren zu wollen, sondern das sich nur auf die eine eng begrenzte Frage beschränkt.

## Wesen der braunschweigischen Regentschaft.

Aus dieser Natur des soeben erwähnten Gesetzes ergibt sich auch, dass wir es für eine Erklärung des Wesens der Regentschaft vorläufig ausser Acht lassen können, da sich seine Bestimmungen entweder als eine Anomalie oder als eine Consequenz aus dem Wesen der braunschweigischen Regentschaft darstellen. Wir wollen die besondere Natur der braunschweigischen Regentschaft untersuchen einerseits, indem wir die ihrer Entstehung zu Grunde liegenden historischen Facta betrachten, andererseits indem wir das Regentschaftsgesetz vom 16. Februar 1879 zu interpretieren suchen, um sodann mit den aus diesen Untersuchungen gewonnenen Resultaten, die bisher in Braunschweig geübte Praxis zu vergleichen.

Hierzu bedarf es allerdings zunächst einer gewissen juristischen Fundamentierung. Auch die Denkschrift der braunschweigischen Regierung thut dies[1]) und geht demgemäss in ihren „allgemeinen Erwägungen“

[1]) a. a. O. S. 7.

zu den „Voraussetzungen des Gesetzes“ von der Annahme aus, dass mehrere Bewerber für einen erledigten Thron auftreten. In einem solchen Falle nehme jeder der sich gegenüberstehenden Bewerber „das von ihm behauptete Recht in vollem Umfange und mit der Massgabe in Anspruch, dass er dasselbe im Falle des Obsiegens auf den einzelnen Thronfall zurückzieht“. Hier liege das einzige Hindernis in einem für jeden Bewerber äusseren Umstande, nämlich dem konkurrierenden Rechte des Gegners, dessen vorherige Beseitigung für das faktische Inslebentreten der bereits eröffneten Thronfolge die Voraussetzung bilde.

Bei einer derartigen Sachlage ergibt sich als Aufgabe des beteiligten Staates, den „ungestörten Gang der Regierungsthätigkeit sicher zu stellen“. Im alten Recht, zur Zeit als noch die Möglichkeit der gerichtlichen Austragung vor dem Reichskammergericht gegeben war, seien zu diesem Zwecke provisorische Massregeln durch das Berufen eines Verwalters wenigstens bis zur Feststellung des Besitzstandes getroffen worden, „der unabhängig von den streitenden Parteien weder im Namen des A noch im Namen des B, sondern unter Deckung beider im Namen dessen von ihnen, den es angeht, die Geschäfte bis dahin führte, dass bei gleichzeitigem Fortfall der einstweiligen Sedisvakanz die Entscheidung erfolgte“. Heutzutage seien die staatsrechtlichen Grundlagen zwar durchaus verschieden, indessen entständen in einzelnen Fällen aus gleichen Ursachen doch ganz analoge Erscheinungen. Nur trete an die Stelle der gerichtlichen Anordnung die staatliche Gesetzgebung. Diese trete aber in Thätigkeit nicht nur zum Ausgleich schon vorhandener Thronstreitigkeiten, sondern auch bereits im Wege prophylaktischer Massregeln, die die ungestörte Fortführung der Regierung zu sichern hätten,

und in dieser Zweckbestimmung ihre Begrenzung fänden. Die gesetzliche Regulierung des Streitfalles selber habe aber ausser Betracht zu bleiben.

Wenn sich so die Notwendigkeit zum Vorgehen im Wege der Gesetzgebung unter besonderen Umständen ergebe, so sei zu erwägen, „welche organischen Einrichtungen zu treffen und wie dieselben rechtlich auszugestalten seien", um dem vorausgesetzten Bedürfnisse zu entsprechen. Zu dem Zwecke erscheine eine Heranziehung von Analogien des Privatrechts fruchtbar.

Von Instituten, „die zu vorübergehenden oder dauernden Zwecken bestimmt, ihr charakteristisches Merkmal in der rechtlichen Unabhängigkeit der Vertrauensperson besitzen", nennt die Denkschrift die fiducia, den heres fiduciarius, den Treuhänder des deutschen Rechts, den Correspondentreheder des Handelsrechts in seinem Verhältnis zu den Rhedern, den Syndikus bei Eintragungen von Hypotheken für auf Inhaber lautende Schuldverschreibungen. Bei allen diesen Fällen liege materiell ein Vertrauensverhältnis zu Grunde, das indessen rechtlich verschieden geordnet sei, indem bei den einen Fällen der Vertreter zeitweise an Stelle des an sich Berechtigten trete, wenn nämlich das Rechtsobject selbst mit der Verpflichtung zur Rückgabe bezw. Herausgabe an den Vertreter übergehe oder lediglich ein Vertretungsverhältnis mit grösserer oder geringerer Dispositionsfreiheit des Stellvertreters geschaffen sei. Von diesen Rechtsformen sei die Übertragung auf die zur Rede stehenden staatsrechtlichen Verhältnisse bei der ersten ausgeschlossen, da man dann eine zeitweise Übertragung der Souveränität an alle Regenten annehmen müsse. Es bleibe also nur die Form der Stellvertretung in der Art, dass „eine Übertragung der vollen Regierungsgewalt nach Aussen und Unabhängigkeit

vom Willen der streitenden Parteien nach Innen“ erfolge. Für das erste Postulat biete das Privatrecht hinreichende Analogieen, für das Zweite sei die Situation verschieden, je nachdem die Vertretung von einzelnen oder einer unbestimmten Anzahl unbekannter Personen in Frage komme und unter thatsächlicher Lockerung des Abhängigkeitsverhältnisses eine Vertretung für den, den es angeht, Platz greife. Hier seien von Bedeutung solche Fälle des Privatrechts, bei denen gleichfalls eine Vertretung mehrerer Rechtssubjecte vorhanden sei, die sich auf Grund unterliegenden Interessengegensatzes mit ihren Rechten gegenseitig ausschlössen. Dieses könne doch z. B. zutreffen bei der Nachlasspflegeschaft im Sinne des § 1960 B. G. B. Auch in diesem Falle handele der Vertreter nicht für eine bestimmte Person, sondern für den, „den es angeht“.

Aus diesen Erwägungen heraus formuliert dann die Denkschrift dasjenige juristische Institut, welches geeignet sei, den als zu Grunde liegend gedachten Verhältnissen gerecht zu werden, in den folgenden Sätzen. „Die beiden widerstreitenden Prätendenten schliessen sich — wie angenommen — gegenseitig aus; es besteht weder eine Regierung des A noch des B; auch der berufene Regent kann daher weder für den Einen noch für den Anderen die Regierung führen; er übte sie im Namen dessen, den es angeht, bis zu dem Augenblicke, wo mit oder ohne Beilegung der Differenz die Regierung der einen Partei sich verwirklicht, und damit die Voraussetzung der eingesetzten Regentschaft in Fortfall kommt. So überträgt sich die rechtliche Konstruction auf das Staatsrecht; sie gipfelt in der Stellung des Regenten als des fürstlichen Fiduciars in den Formen der Monarchie“.

Die Denkschrift will also hier einen ganz neuen

Begriff in das Staatsrecht einführen, da nach unserer obigen Darstellung die juristische Literatur nur eine Regentschaft im Namen einer bestimmten Person kennt. Sie ist nicht sehr klar in der Formulierung ihres Begriffs, insbesondere muss man Dedekind[1]) darin Recht geben, dass der letzte Satz „von der Stellung des Regenten als des fürstlichen Fiduciars in den Formen der Monarchie“ in unlöslichem Widerspruch zu den vorhergegangenen Darlegungen steht, da diese mit vollem Recht behauptet hatten, dass eine fiducia, welche „zu einer zeitweisen Übertragung der Souveränität an Stelle des feststehenden oder ungewissen Throninhabers führen wird, „mit den Grundsätzen des monarchischen Staates unvereinbar“ sei. Liegt nun aber hier auch ein unleugbarer Widerspruch in der Denkschrift, so sind deren Gedanken doch darum noch nicht, wie Dedekind meint, um deswillen völlig von der Hand zu weisen.

Zunächst greift Dedekind[2]) mit Unrecht den Ausgangspunkt der Denkschrift von dem Falle, dass sich zwei Thronbewerber gegenüberstehen, als verfehlt an. Die Denkschrift will doch zunächst in den allgemeinen Erwägungen an einem möglichst deutlichen Beispiel zeigen, dass es Fälle giebt, bei denen man ohne die Konstruktion einer Regentschaft für den, welchen es angeht, nicht auskommen kann. Sie ist sich dabei selbst durchaus bewusst, dass der Fall der braunschweigischen Regentschaft „nicht die geringste Ähnlichkeit mit dem als Ausgangspunkt angenommenen hat, wo mehrere Bewerber mit Berufung auf die Thronfolgeordnung den durch den Tod des Vorgängers eröffneten Thron“ für sich in Anspruch nehmen.[3]) Wenn sie an der Hand des braunschweigischen Falles unternommen hätte, den Begriff der Regentschaft für den,

[1]) Vergl. die Regentschaft, für den, welchen es angeht, S. 6.
[2]) Die Regentschaft, für den, welchen es angeht, S. 45.
[3]) a. a. O. S. 4.

welchen es angeht, zu entwickeln, so wäre das nicht mehr und nicht weniger als ein petitio principii gewesen. Sie will aber in ihren späteren Ausführungen erst nachweisen, dass die braunschweigische Regentschaft unter den in den „allgemeinen Erwägungen“ aufgeführten Begriff fällt.

Der von der Denkschrift angenommene Fall lässt sich aber gar nicht anders erklären, als wie durch die Annahme einer Regentschaft im Namen dessen, den es angeht. Denn wie wir oben in unseren allgemeinen Ausführungen über das Wesen der Regentschaft auseinandergesetzt haben, gehört zu ihrem Begriffe nach allgemein feststehender Lehre, dass sie ausgeübt wird im Namen des verhinderten Monarchen. Das sucht nun freilich der Bericht der Justizkommission des braunschweigischen Landtages vom 14. April 1902 abzustreiten, indem er den wunderlichen Satz ausspricht, „die Regentschaft wird in seinem (i. e. des Herzogs von Cumberland) Interesse geführt — um seinen dauernden Ausschluss vom Throne zu vermeiden — aber nicht in seinem Namen“.[1]) Diese Regentschaft im Interesse, welche von dem Bericht weiter unten[2]) als eine solche definiert wird, „welche ohne dem Erbrechte des Herzogs von Cumberland zu präjudicieren, diesem für die Dauer seiner Behinderung alle Rechte eines Souveräns versagt und den Regenten zum selbständigen Träger der Regierungsgewalt macht“, ist ein ganz verfehlter Begriff. Der Regent unterscheidet sich eben von dem Stellvertreter für den nur vorübergehend verhinderten Monarchen dadurch, dass er selbständig die Regierungsgewalt ausübt und dass dem Monarchen für die Dauer der Regentschaft für die Vornahme von Regierungshandlungen die Rechte des Herrschers versagt sind. So-

[1]) Der Bericht ist abgedruckt in Dedekind, die Regentschaft im Interesse S. 18 ff.

[2]) a. a. O. S. 21.

lange die Regentschaft nicht aufgehoben ist, kann z. B. der etwa wieder gesundete Monarch keine staatsrechtlich erheblichen Regierungshandlungen vornehmen, während das Bestehen einer Stellvertretung prinzipiell kein Hinderungsgrund ist für Vornahme eigener Regierungshandlungen des verhinderten Souveräns. Aber dass wir den Regenten zum selbständigen Träger der Regierungsgewalt machen, ist ausgeschlossen. Wer selbständiger Träger der Staatsgewalt ist, ist Herrscher. In der Person des Herrschers wird aber niemals durch eine Regentschaft eine Änderung hervorgebracht, nur die Ausübung der Souveränitätsrechte geht auf den Regenten über. Eines Trägers der Staatsgewalt bedürfen wir aber für die staatsrechtliche Erklärung jedes Staates: und wenn gültige Regierungshandlungen ausgeübt werden, dann können sie niemals anders geschehen, als wie für und im Namen des Herrschers sonst wären es usurpatorische Handlungen.

So lange ein Staat besteht, kann in der Reihe der Träger der Staatsgewalt begrifflich keine Unterbrechung eintreten: le roi es mort, vive le roi. Thätsächlich ist es aber möglich, dass Zweifel entstehen über die Person des Trägers der Staatsgewalt. Das trifft zu für den von der Denkschrift angenommenen Fall, dass zwei Bewerber auftreten für die Thronfolge. Begrifflich ist sofort mit Eintritt des Successionsfalls der wirklich Berechtigte Monarch geworden, aber an der thatsächlichen Durchsetzung seiner Herrschaft ist er gehindert. Diese Hinderung ist, wie die Denkschrift[1]) sehr richtig sagt, für ihn eine äussere. Er ist Monarch, aber ein verhindeter Monarch. In seinem Namen wäre also die Regentschaft zu führen, aber so lange die Frage der Thronfolgeberechtigung noch nicht entschieden ist, ist es unbestimmt, wer von

[1]) Denkschrift S. 7.

den beiden Bewerbern nun eigentlich der verhinderte Monarch ist. Es ist also unmöglich, jetzt schon zu sagen, in wessen Namen die Regentschaft geführt wird. Das bedeutet aber keineswegs, dass sie selbständig und in niemandes Namen geführt wird, sondern sie wird im Namen einer Person geführt, deren Feststellung erst später zu erwarten ist — im Namen dessen, den es angeht.

Es ist ganz nützlich, zur Verdeutlichung Beispiele aus dem privatrechtlichen Gebiete heranzuziehen, und dafür scheint uns besonders geeignet die Nachlasspflegschaft des § 1960 B. G.-B. Die Pflegschaft wird geführt, „wenn der Erbe unbekannt, oder es ungewiss ist, ob er die Erbschaft angenommen hat". Auch hier nimmt der Pfleger alle Handlungen im Namen desjenigen vor, den es angeht, nämlich des noch festzustellenden Erben. Er verwaltet den Nachlass nicht etwa blos im Interesse des Erben, sondern alle seine Handlungen kann er auch nur in dessen Namen und als sein Stellvertreter vornehmen. Er ist nicht etwa ein Interimserbe, wie das der heres fiduciarius des römischen Rechtes war; ein entsprechendes Institut ist unserem modernen bürgerlichen Rechte fremd.

Wenn wir so festgestellt haben, dass der Begriff der Regentschaft im Namen dessen, den es angeht, ein theoretisch durchaus richtiger ist, so haben wir nun zu untersuchen, ob die in Braunschweig heute bestehende Regentschaft unter den oben entwickelten Begriff zu subsumieren ist.

Die Regentschaft beruht auf dem Regentschaftsgesetz vom 16. Februar 1879, einer prophylaktischen Massregel zum Ausgleich für drohende Differenzen aus der bevorstehenden Throneröffnung und zur Sicherstellung ungestörter Regierungsthätigkeit. Fraglich ist, ob diese prophylaktische Massregel berechnet war auf einen analogen Fall, wie den oben behandel-

ten. Für eine directe Anwendung des oben ausgeführten, konnten jedenfalls die Vorbedingungen nicht als vorliegend angenommen werden, denn ernsthafte konkurrierende Erbansprüche waren nicht vorhanden, obwohl auch versucht worden war, solche, namentlich zu Gunsten der Krone Preussen wissenschaftlich zu begründen.[1]) Aber aus der Stellung des erbberechtigten hannoverschen Königshauses zum deutschen Reiche ergaben sich die Bedenken, aus denen heraus man Sorge trug, den ungestörten Gang der Verwaltung sicher zu stellen, falls sich über die Regierung des Herzogs von Cumberland in Braunschweig unüberwindliche Hindernisse ergeben sollten.

Diese Zweifel ergaben sich aus der Organisation des Reiches. Die Denkschrift[2]) führt hierzu folgendes aus. Für die Träger der Krone in den deutschen Bundesstaaten verbinde sich, sobald sie durch die Successionsordnung ihres Landes zum Thron berufen seien „mit der Eigenschaft des Landesherrn von Rechtswegen zugleich die Eigenschaft des deutschen Bundesfürsten". Das eine sei ohne das andere für sie rechtlich undenkbar und beide Rechtsstellungen seien derart abhängig von einander, dass einerseits die Niederlegung der Krone auch den Verlust der bundesfürstlichen Stellung nach sich ziehe, andererseits „die Versagung des Eintritts in den Kreis der Bundesfürsten in entscheidender Weise den Regierungsantritt in dem durch den Souverän verkörperten Einzelstaat beeinflussen muss". In letzterem Falle „erscheine es verständlich, wenn der erbberechtigte Thronfolger einer solchen Aberkennung entgegentrete und unter Aufrechthaltung seines Rechts sowohl die Zuständigkeit des bundesstaatlichen Organs wie die für die Entscheidung massgebenden Gründe bestreite". Hierin

[1] Wir haben diese Behauptung und ihre scharfe Zurückweisung durch Zachariae und Zöpfl bereits oben S. 13 behandelt.
[2]) S. 11.

findet die Denkschrift die Ähnlichkeit für den oben behandelten Fall des Prätendenten, der mit konkurrierenden Erbansprüchen zu kämpfen hat. „Auch für die Verwirklichung des von ihm behaupteten Rechts walte ein Hindernis ob, das jedoch, weil von der das Ganze vertretenden Gesamtheit ausgehend, nur um so schwerer ins Gewicht falle."

Diese Ausführungen der Denkschrift sind nicht ohne Bedenken, namentlich was die Sätze über die gegenseitige Abhängigkeit der Eigenschaft des Landesherrn und der Eigenschaft des Bundesfürsten angeht Richtig ist allerdings, dass niemand Bundesfürst sein kann, der nicht auch Landesherr ist. Aber man kann nicht ohne weiteres den Satz umkehren und sagen, wem der Eintritt in den Kreis der Bundesfürsten versagt wird, hört damit ipso iure auf, Landesherr zu sein. Die Sache liegt hier komplizierter. In das innere Verfassungsleben der deutschen Bundesstaaten direct einzugreifen, hat sich die deutsche Reichsverfassung versagt. Das gilt ganz besonders für die Entscheidung der Frage, wer zur Herrschaft in einem Bundesstaate berufen ist. Hier entscheidet nach wie vor Landesrecht. Wohl aber ergibt sich aus der Natur des Reiches, als eines Bundesstaates, eine Forderung für das Reich an die einzelnen Bundesstaaten, in ihren Verfassungen Kautelen zu treffen, dass keine Persönlichkeit die Landesherrschaft erlangt, welcher der Eintritt in den Kreis der Bundesfürsten versagt werden muss. Aus der Annahme der deutschen Reichsverfassung durch die Einzelstaaten ergibt sich für diese der stillschweigende Satz ihres inneren Staatsrechts, dass nur eine solche Person auf ihren Thron gelangen kann, welche die deutsche Reichsverfassung anerkannt; denn das Mass der Rechte, welches dem Landesherrn zusteht, ist wesentlich mitbestimmt und eingeschränkt durch die über

der Landesverfassung stehende Reichsverfassung. Das Reich hat dabei allerdings kein Interesse daran, dass der betreffende Thronfolger rechtlich von der Regierung ausgeschlossen wird. Ihm genügt es, wenn durch seine thatsächliche Ausschliessung und durch angemessene organische Einrichtungen dafür Sorge getragen wird, dass die Erfüllung der bundesstaatlichen Pflichten nicht beeinträchtigt werde.

Kulemann in seinem Aufsatz im Archiv für öffentliches Recht,[1]) eine staatsrechtliche Neubildung betitelt, kommt zu einer eigentümlichen Lösung der Frage. Er hebt gegenüber dem welfischen Verlangen, dass dem Herzog von Cumberland „alle diejenigen Ausflüsse aus seiner Eigenschaft als Landesherr, bei denen er lediglich passiv in Betracht kommt, insbesondere die ihm gebührenden Ehrenerweisungen durch die Verhinderung nicht berührt werden",[2]) hervor, dass die dem Landesherrn verbleibenden Rechte „nicht in allen Fällen der Regentschaft dieselben seien, sondern nach der Natur der Verhinderung bestimmt werden müssten".[3]) „Insbesondere ergebe sich unter den zur Einsetzung der Regentschaft führenden Fällen der Behinderung ein durchgreifender Unterschied, je nachdem nämlich diese in der Regierungsunfähigkeit liegt oder vielmehr die Regierung einem Landesherrn vorenthalten wird, der alle Eigenschaften eines regierungsfähigen Fürsten besitzt, der insbesondere nicht allein volljährig, sondern auch körperlich und geistig gesund, sowie seinerseits bereit ist, die Regierung zu übernehmen, dem man sie aber glaubt vorenthalten zu müssen aus Rücksicht auf das Interesse des Landes".[4]) Bei der braunschweigischen Regentschaft sei aber „das preussische Staatsinteresse

[1]) S. 485 ff.
[2]) a. a. O. S. 521.
[3]) a. a. O. S. 515.
[4]) a. a. O. S. 515.

berücksichtigt, weil ein solches Verfahren zugleich den braunschweigischen Staatsinteressen entsprach“,[1]) daraus ergebe sich, „dass die in dem Regentschaftsgesetze vorgesehene Behinderung des Herzogs von Cumberland soweit gehen sollte, wie sie nach Auffassung der preussischen Regierung durch das preussische Staatsinteresse geboten war“.[2]) Das preussische Staatsinteresse ging aber dahin, den Herzog von Cumberland, mit dem man sich „im ideellen Kriegszustand“ befand, aus Rücksicht auf zu befürchtende Störungen in der neu erworbenen Provinz Hannover von dem braunschweigischen Thron vollständig fern zu halten. Es erforderte, wie Kulemann sich ausdrückt, „die Vorenthaltung der landesherrlichen Rechte im vollen Umfange, d. h. aller derjenigen Befugnisse, die dem Herzog von Cumberland in seiner Eigenschaft als Landesherr im Herzogtum Braunschweig an sich zustanden“.[3]) So kommt Kulemann zu folgenden Leitsätzen: 1) „dass der Herzog von Cumberland als Landesherr anzusehen, 2) dass er aber auf der anderen Seite für die Dauer der im Regentschaftsgesetze vorgesehenen Verhinderung von der Ausübung der landesherrlichen Rechte in vollem Umfang ausgeschlossen sei . . . . . “.[4])

Einen anderen Weg der iuristischen Konstruktion schlägt nach Kulemanns Angabe in einem an diesen gerichteten Brief Hänel ein. „Er erkennt den Herzog von Cumberland als verhinderten Landesherrn überhaupt nicht an, sondern meint, die braunschweigische Regentschaft sei in Wahrheit gar nicht eine solche, sondern ein nach deren Analogie geschaffenes Auskunftsmittel, um die Landesherrenlosigkeit Braunschweigs zu verdecken und im legitimistisch-foedera-

[1]) a. a. O. S. 517.
[2]) a. a. O. S. 517.
[3]) a. a. O S. 517.
[4]) a. a. O. S. 523.

listischen Sinne eine wahre Zwischenregierung zu schaffen, die den Kronprätendenten die Möglichkeit offen halte, durch Erfüllung der durch die Reichsverfassung geforderten Bedingung, nämlich des bedingungslosen Verzichtes auf Hannover, die Umwandlung seiner blossen Prätension in ein erwerbungsfähiges Recht zu bewirken". Er will desshalb alle Analogieen aus der Normalregentschaft ausschliessen.[1])

Uns scheint die Hänel'sche Konstruktion, von der wir bedauern, dass wir keine nähere Begründung finden können, die richtigste zu sein. Wir sind der Ansicht, dass wir gegenüber den braunschweigischen Verhältnissen eine dem Vorliegen konkurrierender Erbansprüche analoge Sachlage annehmen müssen.

Zunächst wird allerdings von welfischer Seite bestritten, dass der Herzog von Cumberland die deutsche Reichsverfassung nicht anerkenne und, es lässt sich nicht leugnen, dass dieser Behauptung mehrfache Äusserungen des Herzogs von Cumberland entgegentreten.

So in dem bekannten Briefe von Penzing vom 18. September 1878, so in dem Patente vom 18. Oktober 1884, durch welches Cumberland die Regierung übernimmt, so in seinem Notifikationsschreiben an die deutschen Fürsten und Freien Städte vom selben Datum, so in seinem Schreiben vom 2. November 1884, die wir alle bereits oben[2]) zu behandeln Gelegenheit hatten. Doch solche allgemeinen Versicherungen der Anerkennung der Reichsverfassung haben keinen Wert, wenn gleichzeitig von Ernst August eine der wesentlichen Grundlagen der Verfassung, nämlich der Territorialbestand der einzelnen Staaten in seiner Rechtsbeständigkeit bestritten wird. Der Herzog hat in dem Penzinger Schreiben, ebenso wie

[1]) a. a. O. S. 526 f.
[2]) S. 25, 28, 31, 30.

in dem Schreiben, durch welches er das Ableben seines Vaters anzeigte, sein Erbfolgerecht auf Hannover aufrecht gehalten und die preussische Annexion dieses Landes für mit dem Recht in Widerspruch stehend erklärt. Wenn er nun auch seinen Willen ausgesprochen hat, keine gewaltsame Änderung des bestehenden Zustandes zu versuchen, so bleibt damit seine Nichtanerkennung des verfassungsmässigen Rechtszustandes nichtsdestoweniger erhalten und die Behauptung, er erkenne die deutsche Reichsverfassung nicht an, ist damit zweifellos, so lange kein förmlicher Widerruf seiner Äusserungen und eine ausdrückliche Anerkennung der Rechtsbeständigkeit der territorialen Veränderungen des Jahres 1866 erfolgt, als eine begründete anzusehen.

Nach den obigen Ausführungen ergab sich bei einer solchen Sachlage für den braunschweigischen Staat die Pflicht, durch Änderung seiner Verfassung Vorsorge dafür zu treffen, dass an seine Spitze nicht dieser die Gültigkeit der Reichsverfassung bestreitende Monarch gelangen konnte.

Das radikalste Mittel wäre die Änderung der Thronfolgeordnung gewesen. Hiervor schreckte man jedoch mit Rücksicht auf das dem hannoverschen nahe verwandte braunschweigische Herrscherhaus zurück. Es kam dann aber 1873 zu dem oben dargestellten Versuch der gesetzlichen Regelung einer Regentschaft für den Fall des Ablebens des Herzogs Wilhelm unter Garantie des deutschen Kaisers. Nach dem Scheitern des Planes kam das Regentschaftsgesetz vom 16. Februar 1879 zustande, das gegenüber dem Entwurfe von 1873 mancherlei Unterschiede aufweist. Zunächst war hier von vornherein von einer Garantie des Reiches für das gesetzgeberische Vorgehen abgesehen. Des weiteren zog man es vor, von der speziellen Regelung des vorausgesehenen Falles der Thron-

erledigung abzusehen und lieber die Form von allgemeinen Vorschriften zu wählen, die sich als eine Ergänzung der Verfassung darstellten. Bei derartigen Bestimmungen war jeder Zweifel ausgeschlossen, dass die staatliche Gesetzgebung ohne Eingreifen des Reiches zu ihrem Erlass berechtigt sei, und Beanstandungen von Seiten des Reichs waren nicht zu fürchten.

Die Denkschrift der braunschweigischen Regierung sucht nun aber weiter unleugbar mit Aufwand eines grossen — vielleicht übergrossen — juristischen Scharfsinns auch einen weiteren, inneren Gegensatz neben diesen mehr formellen Unterschieden nachzuweisen. Der frühere Entwurf habe bei seiner speziellen Beziehung auf die Person des derzeitigen Thronfolgers eine Regentschaft für diesen in Aussicht genommen und dieselbe nach den allgemeinen Grundsätzen der Regentschaft geregelt wissen wollen. Bei dem Regentschaftsgesetz vom 16. Februar 1879 sei mit Absicht eine andere Construktion gewählt worden und zwar regele das Gesetz allein und ausschliesslich die Regentschaft im Namen dessen, den es angeht.

Die Denkschrift legt zur Begründung dieser Ansicht das Gesetz in folgender Weise aus. Das Gesetz ist erlassen zur Ausfüllung einer Lücke in der Verfassung mit dem Zwecke, „die verfassungsmässige Verwaltung des Herzogtums gegen Störungen zu sichern“. Mithin sei es bestimmt, „für die ununterbrochene Fortsetzung der Regierung eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, die in der provisorischen Schaffung eines leitenden Organs, bezw. in der sich anschliessenden Wahl eines Regenten gegeben ist“. Der Eintritt der in Aussicht genommenen Einrichtungen wird auf den Fall verstellt, „dass der erbberechtigte Thronfolger am sofortigen Regierungsantritt irgendwie behindert sein sollte“. Danach ist Voraus-

setzung, dass der an sich Berechtigte die Regierung noch nicht angetreten hat, dass daher zur Zeit seine Regierung und folglich eine Regierung überhaupt nicht besteht. Das ergibt sich nach der Denkschrift daraus, dass das Regentschaftsgesetz stets nur von dem erbberechtigten Thronfolger spricht, also von einer Person, die zwar vor dem Thron steht, aber ihn noch nicht bestiegen hat, und dabei diesen Ausdruck so häufig wiederholt, dass die Annahme einer blossen ungenauen Ausdrucksweise ausgeschlossen ist. Das ergibt sich weiter aus dem Gegensatz zum Gesetzentwurf des Jahres 1873, der von der Verhinderung des Thronerben spricht, die Regierung des Landes (d. i. seine Regierung) unmittelbar zu übernehmen.

Dass die Regentschaft im Sinne des Gesetzes vom Jahre 1879 das Fehlen einer Regierung als Voraussetzung hat, ergibt sich nach der Denkschrift noch aus dem weiteren Inhalt des Gesetzes. Zunächst daraus, dass der § 2 die Regentschaft für den Fall der Minderjährigkeit, wie sie der § 20 des Landesgrundgesetzes vorsieht, beibehält. Noch mehr glaubt aber die Denkschrift Schlüsse ziehen zu können aus dem § 5 des Gesetzes, welcher ein Erlöschen der provisorischen Regierung vorsieht für den Fall, dass allgemein ein berechtigter Agnat für den behinderten Thronfolger die Regierung übernimmt, ohne dass dabei etwas gesagt ist, wann dieser Fall zutrifft. Dieser Umstand wird aber gerade als in das Gewicht fallend betrachtet, „indem er den Unterschied erkennen lässt, der bewusstermassen zwischen der provisorischen Regierung des Regentschaftsgesetzes und den erwähnten Fällen der Regentschaft obwaltet“. Es ist diesen nicht etwa ein weiterer Fall hinzugefügt und auf gleicher Grundlage in weit einfacherer Weise eine ergänzende Bestimmung getroffen (cf. z. B. L.-

G.-G. § 17); es ist vielmehr eine Organisation vorgesehen, die im Gegenteil gerade das Fehlen einer Regierung (einschliesslich einer die Einzelregierung vertretenden Regentschaft regelmässiger Art) zur Voraussetzung hat und in diesem Gegensatz die mehr erwähnte eigentümliche rechtliche Gestaltung (Regentschaft im Namen dessen, den es angeht), als notwendige Folge ihrer Vorbedingungen in sich schliesst".

Weiter weist dann die Denkschrift noch auf verschiedene Einzelbestimmungen des Regentschaftsgesetzes hin, die ihre sachgemässe Erklärung nur unter dem Gesichtspunkte einer Regentschaft im Namen dessen, den es angeht, finden. So auf die No. 3 des § 4, wo der Regentschaftsrat den Kaiser um die Ordnung des Verhältnisses zum Reiche wie des Stimmrechts im Bundesrate ersuchen soll, wozu unter der Voraussetzung des Bestehens einer Regierung für eine bestimmte Person keine ernste Veranlassung vorliegen würde. Noch schärfer tritt dieses nach der Denkschrift in der Vorschrift des § 4 No. 4 hervor; denn die Übernahme der dem Landesfürsten verbliebenen militärischen Hoheitsrechte, die danach beantragt werden soll, würde bei Annahme einer gewöhnlichen Regentschaft zur Folge haben, dass diese Rechte für und im Namen des damit anerkannten Landesherrn auszuüben wären.

Nach all diesem kommt die Denkschrift zum Endergebnis, „dass die Regierung des Monarchen durch ihn selbst oder durch den berufenen Regenten angetreten wird, und dass es daher zu einem Widerspruch führt, wenn das Gesetz seine Wirksamkeit auf den regelmässigen Fall der Regentschaft verstellen würde, dessen Eintritt den Ausfall des Gesetzes zu Folge haben soll". Der Regent führt die Regierungsverwesung nicht im Namen des Thronfolgers, überhaupt „nicht im Namen einer bestimmten Person,

sondern kraft eigenen Rechtes im Namen dessen, den es angeht. Er ist nicht Souverän, sondern Regent, aber als Regent unabhängig von einer bestimmten Person. Seine auf gesetzlicher Basis im Recht begründete Stellung ist — um an frühere Ausführungen anzuknüpfen — die Stellung des mit voller Machtvollkommenheit ausgestatteten Fiduciars in das Staatsrecht übersetzt und auf das fürstliche Amt übertragen".

Diesen Ausführungen der Denkschrift gegenüber ist zunächst zu betonen, dass das Regentschaftsgesetz zwar veranlasst worden ist durch den vorausgesehenen Fall einer Thronfolge des Herzogs von Cumberland, dass sich seine Bestimmung aber nicht mit der Regelung dieses Falles erschöpft, sondern dass es Verfassungsänderungen treffen will für Fälle notwendig werdender Regentschaft irgend welcher Art. Das ergibt sich aus dem Worte „irgendwie behindert am Regierungsantritte". Es ist also nicht gut, wenn sich die Denkschrift bei ihrer Interpretation des Gesetzes allzu sehr von einer Bezugnahme auf den einzelnen konkreten Fall leiten lässt; das zeigt sich z. B. darin, dass sie aus dem Ausdruck „erbberechtigter Thronfolger" für ihre Auffassung zu viele Schlüsse zieht. Trotzdem dieser Ausdruck im Gesetze stetig wiederholt wird, lässt sich doch — hierin müssen wir Dedekind[1]) Recht geben — daraus keine bestimmte Absicht entnehmen, sondern wir müssen dabei nur eine inkorrekte Ausdrucksweise annehmen. Richtiger wäre das Wort „Landesfürst" verwandt worden, da im Falle der Anwendung des Regentschaftsgesetzes der seitherige Thronfolger bereits Landesfürst geworden ist. Der Ausdruck „erbberechtigter Thronfolger" be-

---

[1]) S. 14, Regentschaft für den, welchen es angeht.

zieht sich auch auf den Fall eines geisteskranken Herzogs, dem ev. niemand die Eigenschaft des Landesherrn abstreiten möchte.

Andererseits ergibt sich aber auch aus dem Regentschaftsgesetze nichts, was der Annahme widerstreiten könnte, dass seine Bestimmungen Anwendung zu finden hätten auch für Fälle, in denen gar keine andere Art der Regentschaft möglich ist, als wie eine solche im Namen dessen, den es angeht. Deshalb ist ja gerade mit Absicht der ausserordentlich umfassende Ausdruck „irgendwie behindert" gewählt worden. Wenn z. B. der oben verwertete einfache Fall des Auftretens zweier Erbkonkurrenten einträte, so würde der wirklich Berechtigte unter Umständen bis zum Austrag des Streites als behindert im Sinne des Regentschaftsgesetzes anzusehen sein und eine Regentschaft nach den Bestimmungen desselben würde einzutreten haben. Wenn man dieses leugnen wollte, müsste man überhaupt die Möglichkeit einer Regentschaft im Namen dessen, den es angeht, bestreiten.

Aus dem Regentschaftsgesetz vom 16. Februar 1879 lässt sich also weder für noch gegen die Annahme, dass die jetzt bestehende Regentschaft in Braunschweig nicht im Namen des Herzogs von Cumberland, sondern im Namen dessen, den es angeht, geführt wird, entnehmen. Dafür sind lediglich die historischen Fakta massgebend, die zur Einsetzung der jetzigen Regentschaft führten.

Wir haben oben auseinandergesetzt, dass die Annahme der Reichsverfassung Braunschweig die Pflicht auferlegt, zu verhindern, dass ein die Verfassung nicht anerkennender Monarch auf den Thron gelangt. Wenn es in unserem Falle von dem Radikalmittel des absoluten Thronausschlusses des Herzogs von Cumberland absah, so fragt es sich, welche andere Erledigung der Thronfolgefrage seinen verfassungsmässigen

Pflichten entsprach. Dem gedachten Zwecke würde es nicht genügt haben, wenn der Herzog vom Cumberland lediglich von der Ausübung der Regierung ausgeschlossen wäre. Eine für den hannoverschen Prätendenten geführte Regentschaft in Braunschweig würde nicht wesentlich geringere Gefahren für den Frieden und den Bestand des deutschen Reiches mit sich gebracht haben, als wie eine Regierung des Thronprätendenten selbst. In Würdigung dieser Sachlage ist denn auch der Bundesratsbeschluss vom 2. Juli 1885 dahin ergangen, „die Überzeugung der Verbündeten Regierungen auszusprechen, dass die Regierung (nicht etwa die Ausübung der Regierung) des Herzogs von Cumberland in Braunschweig mit den Grundprinzipien der Bündnisverträge und der Reichsverfassung nicht vereinbar sei". Dieser Bundesratsbeschluss schuf nach unseren obigen Ausführungen nicht direktes Recht für Braunschweig, sondern es wurde ein von Braunschweig selbständig geschehenes innerstaatliches Vorgehen nur mit der hohen Autorität der bundesrätlichen Zustimmung bekleidet.

Der Bundesratsbeschluss enthält in sich seine eigene Motivierung ausgedrückt mit den Worten: „da derselbe (nämlich der Herzog von Cumberland) sich in einem dem verfassungsmässig gewährleisteten Frieden unter Bundesmitgliedern widersprechenden Verhältnisse zum Bundesstaat Preussen befindet und in Hinblick auf die von demselben geltend gemachten Ansprüche auf Gebietsteile dieses Bundesstaates". Diese Motivierung des Beschlusses gab gleichzeitig eine Begrenzung seiner Wirksamkeit; es ergibt sich aus ihr, dass gegen die Regierung des Herzogs von Cumberland keine weiteren Einwendungen zu machen sind, sobald wie das feindliche Verhältnis zu Preussen sich in ein freundschaftliches gestaltet und die An-

sprüche auf preussische Gebietsteile fallen gelassen sind. Sie enthält eine Resolutivbedingung für den Beschluss, die von dem Willen des Herzogs von Cumberland abhängt. Er kann sie heute oder morgen, er kann sie aber auch nie erfüllen. Folgeweise kann auch seine Zulassung in den Kreis der Bundesfürsten vielleicht heute, vielleicht morgen, vielleicht auch nie erfolgen.

Ganz entsprechend war der zu Grunde liegende Gedanke bei dem innerstaatlichen Akte der Einsetzung der Regentschaft des Prinzen Albrecht von Preussen anstatt des Antritts der Regierung durch den erbberechtigten Thronfolger Ernst August. Die absolute Ausschliessung des Herzog von Cumberland erfolgte nicht, sondern es war die Absicht, ihn nur so lange auszuschliessen, als das feindliche Verhältnis zu Preussen andauerte. Da nicht abzusehen war, ob das je geschehen würde, so war es unbestimmt, ob der Herzog von Cumberland überhaupt je zur Regierung kommen würde oder ob der nach ihm nächstberechtigte Thronfolger dereinst den Herzogshut sich auf das Haupt setzen würde. Bei solcher Sachlage musste es zweifelhaft bleiben, für wen und in wessen Namen die Regentschaft zu führen sei. So ist sie denn geführt worden in niemandes bestimmten Namen, sondern im Namen dessen, den es angeht, desjenigen, dem einmal nach Entscheidung der Resolutivbedingung die Regierung in Braunschweig zufallen würde.

So ist auch in der Praxis konsequent die Regentschaft geführt worden. Das ergibt sich schon aus der Form der gesetzlichen Erlasse des Regenten, die die Eingangsformel „Von Gottes Gnaden, Wir, Albrecht, Prinz von Preussen, Regent des Herzogtums Braunschweig“ tragen. Auch inhaltlich kommt in mehreren Gesetzen dieselbe Rechtsauffassung zum Ausdruck, so z. B. in dem Gesetze vom 12. Februar

1886. In ihm ist der zu leistende Huldigungseid für die Dauer der Regierung eines auf Grund des Regentschaftsgesetzes gewählten Regenten besonders normiert und zwar auf die Person des Regenten allein gefasst. Diese Eidesformel soll die alte verfassungsmässige ersetzen, die auf den Landesfürsten gestellt war, weil zur Zeit kein Landesfürst vorhanden ist und der Regent nicht als sein Vertreter die Regierung führt. Des weiteren ist durch Kirchengesetz vom 14. August 1893 an die Stelle der Fürbitte für den Landesherrn die Fürbitte für den Regenten getreten, eine Bestimmung, die nicht möglich wäre, wenn ihr der Gedanke zu Grunde läge, dass der Herzog von Cumberland rechtlich der Herrscher von Braunschweig sei.

Mit Recht bemerkt die Denkschrift,[1]) aus der Auffassung der braunschweigischen Regentschaft als einer solchen im Namen dessen, den es angeht, ergebe sich die Konsequenz, dass die Annahme eines Thronwechsels ausgeschlossen sei, wenn der Herzog von Cumberland sterben und Prinz Georg Wilhelm als erbberechtigter Thronfolger an seine Stelle treten würde. Die Regentschaft bleibe vielmehr, unberührt durch das vorausgesetzte Ereignis, bestehen. Das Gesetz zur authentischen Erklärung des Regentschaftsgesetzes vom 10. November 1902 ist demnach eigentlich überflüssig und findet eine Erklärung nur darin, dass die Ansicht der braunschweigischen Staatsregierung bezüglich der Regentschaft im Namen dessen, den es angeht, von der Mehrheit der braunschweigischen Abgeordneten nicht geteilt wurde, wie wir denn auch oben schon die Konstruktion der Justizkommission des Landtags einer Regentschaft im Interesse behandelt haben.

---

[1]) S. 16.

## Schluss.

Als Resultat aller unserer Ausführungen ergibt sich also, dass die augenblicklich in Braunschweig bestehende Regentschaft des Prinzen Albrecht von Preussen sich insofern ihrer rechtlichen Natur nach von dem im deutschen Staats- und Fürstenrecht entwickelten Begriff der Regentschaft unterscheidet, als sie nicht für eine bestimmte Person, sondern im Namen dessen, den es angeht, zu führen ist. Es ist also berechtigt, wenn die Regentschaft in Braunschweig nicht für den Herzog Ernst August und in seinem Namen geführt wird, wenn die Gesetze und Verordnungen nicht im Namen des Herzogs Ernst August erlassen werden und wenn die sog. Ehrenrechte nicht dem Herzog Ernst August, sondern der Person des Regenten gewährt werden. Es stellt endlich keine Anomalie dar von dem übrigen Rechte der braunschweigischen Regentschaft, wenn das Gesetz vom 10. November 1902 bestimmt, dass sie für den Fall des Ablebens des Herzogs Ernst August unverändert fortbestehen soll.

---

# Anhang.

## Gesetz,

### die provisorische Ordnung der Regierungs-Verhältnisse bei einer Thronerledigung betreffend.

d. d. **Braunschweig,** den 16. Februar 1879.

Von Gottes Gnaden, Wir Wilhelm, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg etc. etc.

erlassen zur Ergänzung der Landesverfassung mit Zustimmung der Landesversammlung das nachfolgende Gesetz.

§ 1. Um bei künftig eintretenden Thronerledigungen die verfassungsmässige Verwaltung des Herzogtums gegen Störungen in den Fällen zu sichern, dass der erbberechtigte Thronfolger am sofortigen Regierungsantritte irgendwie behindert sein sollte, wird das Landesgrundgesetz vom 12. Oktober 1832 durch nachfolgende Bestimmungen ergänzt.

§ 2. In den im § 1 bezeichneten Behinderungsfällen, soll insofern nicht sofort nach der Thronerledigung ein berechtigter Regent die Regierungsverwesung nach Massgabe der im § 20 des Landesgrundgesetzes enthaltenen Bestimmungen antritt, eine provisorische Regierung des Landes durch einen „Regentschaftsrat" eintreten, welcher letztere aus den stimmführenden Mitgliedern des herzoglichen Staatsministeriums, dem Präsidenten der Landesversammlung und dem Präsidenten des Obergerichts (künftig des Oberlandesgerichts) besteht.

Als Präsident der Landesversammlung gilt für berufen der Präsident des letzten Landtages vor der Thronerledigung bis zu einer Neuwahl desselben — falls aber der Landtag zur Zeit der Thronerledigung in Funktion sein sollte, der Präsident der tagenden Landesversammlung. Bei eintretenden Behinderungen von längerer Dauer fungieren für die genannten Präsidenten deren Vertreter, die Vice-Präsidenten, über deren Berufung der Regentschaftsrat beschliesst.

§ 3. Liegt nach Ansicht des herzoglichen Staatsministeriums der in den §§ 1 und 2 vorgesehene Fall vor, so hat dasselbe die Mitglieder des Regentschaftsrates behufs Konstituierung des letzteren einzuberufen.

Die Konstituierung gilt als erfolgt, wenn die Mehrzahl der sämtlichen Mitglieder sich für dieselbe erklärt.

Der Regentschaftsrat hat seine Konstituierung durch die „Gesetz- und Verordnungssammlung" und

die „Braunschweigischen Anzeigen“ zur öffentlichen Kenntnis zu bringen und unverzüglich die Landesversammlung behufs verfassungsmässiger Mitwirkung bezüglich der durch die obwaltenden Umstände etwa weiter gebotenen Schritte einzuberufen.

Das nach § 113 No. 1 des Landesgrundgesetzes der Landesversammlung zustehende Konvokationsrecht bleibt vorbehalten.

§ 4. Der Regentschaftsrat führt die Regierung mit allen Rechten und Pflichten einer Regierungsvormundschaft oder Regierungsverwesung, — übt jedoch

1. das Recht der verfassungsmässigen Gesetzgebung mit der Beschränkung, dass Verfassungsänderungen während der Dauer der provisorischen Regierung nicht stattfinden sollen, — wird auch

2. Orden und Titel, welche nicht mit einem verliehenen Amte nach Üblichkeit verbunden sind, nicht verleihen.

Der Regentschaftsrat wird

3. an Se. Majestät den Kaiser das erforderliche Ersuchen zu dem Zwecke richten, damit das Verhältnis Braunschweigs zum Reiche, namentlich das Stimmrecht im Bundesrate für die Dauer der durch den Regentschaftsrat geführten provisorischen Regierung in einer der Reichsverfassung entsprechenden Weise geordnet werde.

Derselbe wird insbesondere

4. Se. Majestät den Kaiser und Bundesfeldherrn ersuchen, über die Ausübung der dem Landesherrn verliehenen militärischen Hoheitsrechte während der Dauer der provisorischen Regierungsverwesung die von ihm für erforderlich erachteten Anordnungen zu treffen.

5. Sollte infolge des Ausscheidens eines stimmführenden Mitgliedes des herzoglichen Staatsministe-

riums die Berufung eines stimmführenden Mitgliedes des herzoglichen Staatsministeriums erforderlich werden, so geschieht solche durch den Regentschaftsrat für die Dauer der provisorischen Landesverwesung unter gleichzeitiger Regelung der Gehalts- und eventuellen Pensionsverhältnisse des Berufenen.

6. Die für den Bedarf des Landesfürsten verfassungs- und vertragsmässig vom Reinertrage des Kammergutes abzuführende Summe etc. wird fortgezahlt und der Regentschaftsrat bestimmt über deren Verwendung mit thunlichster Berücksichtigung der bestehenden Verhältnisse, vorbehaltlich der in Gemeinschaft mit der Landesversammlung zu treffenden Bestimmungen über etwaige Überschüsse.

Die verfassungsmässigen und gesetzlichen Befugnisse des herzoglichen Staatsministeriums als oberster Landesverwaltungsbehörde, insgleichen die Befugnisse der einzelnen Ministerial-Departements — cfr. § 158 der N. L. O. — bleiben unverändert.

Zur Beschlussfassung im Regentschaftsrate genügt die Zahl von drei Mitgliedern, sofern darunter zwei Mitglieder des herzoglichen Staatsministeriums und eines der beiden anderen Mitglieder befindlich sind.

Die Geschäftsbehandlung im Regentschaftsrate ist unter dem Vorsitze des Vorsitzenden des herzoglichen Staatsministeriums die kollegialische und hat der Regentschaftsrat über eine Geschäftsordnung Bestimmung zu treffen.

Die Beschlüsse und Verfügungen des Regentschaftsrates sind nur vollziehbar, wenn sie mit der Contra-Signatur eines stimmführenden Mitgliedes des herzoglichen Staatsministeriums versehen sind.

cfr. die §§ 155 und 156 der N. L. O.

Bei Beschlüssen, welche in Ausübung der evangelischen Kirchengewalt zu fassen sind, haben sich Mit-

glieder des Regentschaftsrates, welche nicht der evangelisch-lutheriscen Kirche angehören, der Mitwirkung zu enthalten.

§ 5. Die provisorische Regierung hört auf, sobald entweder der nicht weiter an der aktuellen Ausübung der Regierung behinderte Thronfolger seinen Regierungsantritt neben Erteilung der Reversalen verkündigt und die Huldigung angeordnet haben wird oder bei andauernder Behinderung des Thronfolgers ein zur Regentschaft Berechtigter die Regentschaft übernommen und diese Regentschaftsübernahme für die Dauer der noch fortdauernden Behinderung des Thronfolgers am Regierungsantritte durch ein Patent neben Ausstellung der Reversalen verkündigt hat.

§ 6. Sollte der Regierungsantritt des Thronfolgers oder die Übernahme der Regierungsverwesung durch einen berechtigten Regenten nicht innerhalb eines Jahres seit der Thronerledigung stattgefunden haben, so wählt die Landesverssmmlung den Regenten auf Vorschlag des Regentschaftsrates aus den volljährigen, nicht regierenden Prinzen der zum deutschen Reiche gehörenden souveränen Fürstenhäuser, welcher sodann die Regierungsverwesung bis zum Regierungsantritte des Thronfolgers fortführt.

Eine etwa erforderliche Wiederholurg der Wahl findet in gleicher Weise statt.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten herzoglichen geheimen Kanzleisiegels.

**Braunschweig,** den 16. Februar 1879.

**Wilhelm,** Herzog (L. S.).

**W. Schulz. Trieps.** Graf **Görtz-Wrisberg.**

# Gesetz- und Verordnungs-Sammlung No. 48.

**Braunschweig,** den 6. Dezember 1902.

**Gesetz, betreffend authentische Erklärung des § 6 des Gesetzes vom 16. Februar 1879 No. 3 wegen provisorischer Ordnung der Regierungsverhältnisse bei einer Thronerledigung.**

d. d. **Camenz,** den 4. Dezember 1902.

Von Gottes Gnaden, Wir, Albrecht, Prinz von Preussen etc., Regent des Herzogtums Braunschweig, erlassen mit Zustimmung der Landesversammlung zu authentischer Erklärung des § 6 des Gesetzes vom 16. Februar 1879 No. 3, die provisorische Ordnung der Regierungsverhältnisse bei einer Thronerledigung betreffend, das nachfolgende Gesetz:

Artikel I.

Eine auf Grund des Gesetzes vom 16. Februar 1879 No. 3, die provisorische Ordnung der Regierungsverhältnisse bei einer Thronerledigung betreffend, eingetretene Regentschaft endigt bei Wechseln in der Person des erbberechtigten Thronfolgers nicht, bleibt vielmehr so lange bestehen, bis ein an der aktuellen Ausübung der Regierung nicht behinderter erbberechtigter Thronfolger die Regierung antritt.

Artikel II.

Dieses Gesetz, welches einen Teil des Landesgrundgesetzes vom 12. Oktober 1832 bildet, tritt mit seiner Verkündigung in Kraft.

Alle, die es angeht, haben sich hiernach zu achten.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten herzoglichen geheimen Kanzlei-Siegels.

**Camenz,** den 4. Dezember 1902.

(L. S.) **Albrecht,** Prinz von Preussen.

**von Otto. Hartwieg. Trieps.**